



**Entwurf  
Managementplan  
für das  
Europäische Vogelschutzgebiet  
DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“  
und darin enthaltene Teile des  
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes  
DE 1823-304 „Haaler Au“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen lokalen Akteuren durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 S. 3 LNatSchG): 15.12.2011

Titelbild: Zwergschwäne auf dem Polder an der Haaler Au (Foto: Hans-Joachim Augst)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	5
<b>1. Grundlagen</b> .....	5
1.1.    Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	5
1.2.    Verbindlichkeit .....	6
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	7
2.1.    Gebietsbeschreibung.....	7
2.2.    Einflüsse und Nutzungen.....	8
2.3.    Eigentumsverhältnisse.....	11
2.4.    Schutzstatus und bestehende Planungen .....	11
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	14
3.1.    FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	14
3.2.    FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	15
3.3.    Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie .....	16
3.4.    Weitere Arten und Biotope.....	19
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	20
4.1.    Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	20
4.2.    Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .....	21
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	22
5.1.    Bewertung des Gebietes als Vogelschutzgebiet.....	22
5.1.1.    Zwergschwan .....	22
5.1.2.    Wiesenvögel und Nahrungsgäste.....	23
5.1.3.    Arten der Röhrichte und Gewässer .....	24
5.1.4.    Arten der (degenerierten) Hochmoore.....	24
5.2.    Bewertung des Gebietes als FFH-Gebiet .....	24
5.3.    Bewertung sonstiger Schutzgüter .....	25
5.4.    Ziele und mögliche Zielkonflikte.....	25
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	27
<b>6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen</b> .....	27
<b>6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen</b> .....	27
6.2.1.    Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland .....	27
6.2.2.    Keine Verstärkung der Entwässerung .....	27
6.2.3.    Freihaltung des Gebietes von Bauwerken wie Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen.....	27
6.2.4.    Verbot von Erstaufforstungen .....	28
6.2.5.    Berücksichtigung des Erlasses zur naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung .....	28
6.2.6.    Erhaltung der Störungsarmut in der Rastzeit des Zwergschwans .....	28
6.2.7.    Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsarmut in den Poldern zur Brut- und Rastzeit.....	29
6.2.8.    Einhaltung der Grundregeln für landschafts- und naturverträglichen Kanusport des Deutschen Kanu Verbandes e.V. (DKV).....	30
6.2.9.    Zielgerechte Nutzung der Flächen der Stiftung Naturschutz .....	30

<b>6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	31
6.3.1. Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz .....	31
6.3.2. Vertragsnaturschutz .....	31
6.3.3. Flächenankauf im Grünland .....	32
6.3.4. Optimierung der Gewässerunterhaltung .....	32
6.3.5. Maßnahmen zur Hochmoorregeneration .....	33
6.3.6. Nutzungsverzicht Auwald im Mündungsbereich der Haaler Au .....	33
6.3.7. Besucherinformation und Besucherlenkung .....	33
6.3.8. Informationspapier für Angelvereine .....	34
<b>6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	34
6.4.1. Spülfeld Reitmoor sichern .....	34
6.4.2. Uferschutz an der Haarbek .....	35
6.4.3. Pflege von Kopfweiden .....	35
6.4.4. Zulassen einer natürlichen Entwicklung des Bruchwald- und Niedermoorbereiches .....	35
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	36
6.6. Verantwortlichkeiten .....	36
6.7. Kosten und Finanzierung .....	36
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	36
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	36
<b>8. Anhang</b> .....	37

### Abbildungen

Abbildung 1: Polder-Bereiche, in denen aktuell eine Angelnutzung erfolgt .....	10
Abbildung 2: Ausschnitt der Übersichtskarte der Wasserkörper in Schleswig-Holstein. ....	13
Abbildung 3: Rastende Zwergschwäne in der Haaler Au .....	17
Abbildung 4: Erfassung Zwergschwäne 2004-2008 .....	17
Abbildung 5: Schwerpunkträume der Zwergschwanrast .....	23

### Tabellen

Tabelle 1: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen .....	14
Tabelle 2: Vorkommen von FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie ...	15
Tabelle 3: Vogelbestände gemäß Standarddatenbogen .....	16
Tabelle 4: Aktuelle Brutvögel aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste SH (KNIIEF 2010) im SPA Haaler Au-Niederung 2006 und 2011 .....	18
Tabelle 5: Weitere Arten und Biotope .....	19
Tabelle 6: In den Erhaltungszielen genannte Lebensraumtypen und Arten .....	21

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Haaler Au-Niederung“ (Code-Nr:DE-1823-402) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Das FFH-Gebiet „Haaler Au“ (Code-Nr: DE-1823-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbögen in der Fassung vom 12.03.2009 (Vogelschutz) bzw. 17.03.2009 (FFH)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883 (FFH) bzw. Amtsblatt Sch.H. 2006, S. 761 (Vogelschutz) gem. Anlage 2 + 3
- ⇒ Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung (LEGUAN 2006)
- ⇒ Landschaftspläne der Gemeinden Beringstedt, Haale und Todenbüttel

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (Kapitel 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Die Haaler Au liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde und mündet etwa 17 km südwestlich von Rendsburg frei in den Nord-Ostsee-Kanal. Bis zum Bau des NOK floss die Haaler Au in die Eider und war somit Bestandteil des Eider-Treene-Sorge-Gewässersystems mit ausgedehnten Überflutungsbereichen. Von ihrer heutigen Mündung in den NOK erstreckt sich die Haaler Au von dort zwischen den Ortschaften Haale und Lütjenweststedt nach Süden. Das hier betrachtete Europäische Vogelschutzgebiet „Haaler Au-Niederung“ liegt im Wesentlichen in den Gemeinden Haale, Lütjenweststedt, Todenbüttel und Beringstedt. In sehr geringem Umfang liegen im Mündungsbereich der Haaler Au auch Flächen der Gemeinden Breiholz und Tackesdorf im Gebiet.

Insgesamt umfasst das Vogelschutzgebiet (VSG) eine Fläche von 964 ha. Das gesamte FFH-Gebiet ist 432 ha groß. Von diesem Managementplan wird allerdings nur der Abschnitt innerhalb des VSG erfasst (ca. 5,5 km Gewässerslänge). Dieser Teilmanagementplan umfasst die eingedeichte Haaler Au sowie die durch Deichrückverlegung geschaffenen Polder und einige Grünlandbereiche östlich der Haaler Au (ca. 210 ha). Der südlich angrenzende Abschnitt des FFH-Gebietes Haaler Au, der die fließgewässergeprägten Teile des FFH-Gebietes umfasst, wird in einem eigenen Teilmanagementplan behandelt.

Einbezogen in den Geltungsbereich des Managementplans wird das im Nordwesten angrenzende „Spülfeld Reitmoor“.

Das Gebiet gehört naturräumlich zur Eider-Treene-Niederung (naturräumliche Haupteinheit Schleswig-Holsteinischen Geest). Angrenzend befindet sich die Heide-Itzehoe-Geest.

Die Eider-Treene-Niederung diente den von Osten abfließenden Schmelzwässern am Ende der Weichselkaltzeit als Urstromtal. Die anschließende vermoorte Niederung wurde mit der Zeit immer nachhaltiger entwässert, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Ein Großteil des Vogelschutzgebietes wird von Niedermoorböden eingenommen. Entlang des Unterlaufs der Haaler Au und der Haarbek sind die Niedermoorböden von einer Kleischicht überzogen. Westlich der Haaler Au ragen Hochmoortorfe (Reitmoor) in das Gebiet hinein. Im Südwesten des Gebietes befinden sich ebenfalls Hochmoorböden.

Um den Einzugsbereich der Haaler Au intensiver landwirtschaftlich nutzen zu können wurden in erheblichem Umfang wasserbauliche Maßnahmen durchgeführt, wodurch das Gebiet stark entwässert wurde, zuletzt in den 1980er Jahren.

Im Mündungsbereich der Haaler Au wurden in den 1980er Jahren auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen Wasserrückhaltebecken (Polder) zum Hochwasserschutz eingerichtet. Der Wasserstand kann hier bis zu 15-20 cm schwanken.

Die Flächen des Polders befinden sich auf dem Höhenniveau des NOK und somit auf Meeresspiegelniveau, die Grünlandbereiche im Nordosten, Osten und entlang der Kruschenbek im Westen liegen bis zu 1,50 m unter NN (s. Karte 1b) und sind somit von einer künstlichen Entwässerung durch Schöpfwerke abhängig.

Als Vogelschutzgebiet wurde das Gebiet in erster Linie wegen seiner hohen Zwergschwan-Rastbestände im Spätwinter/Frühjahr ausgewiesen, die die Grünlandflächen als Nahrungsgebiet und den Nord-Ostsee-Kanal sowie die Polder als Schlafplatz nutzen. Daneben gibt es weitere Vorkommen von Arten der Feuchtgrünlandflächen (u.a. Gr. Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe), Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrweihe und Rohrschwirl) und Fließgewässerarten (u.a. Eisvogel) (s. Kap. 3.3).

Das Gewässersystem der Haaler Au ist Habitat von großen Bachneunaugen- und Steinbeißerpopulationen, wobei die Hauptvorkommen beider Arten außerhalb des hier betrachteten Bereiches liegen.

Der hier betrachtete Mündungsbereich der Haaler Au hat nach Angaben des LSFV eine wichtige Reproduktionsfunktion für Cypriniden und Zander (s. Freiwillige Vereinbarung zwischen MLUR und LSFV 2007).

Die Ufer der Polder sind mit der Zeit teilweise verschilft und verbuscht. Die Verlandungsbereiche sind durch Schilf- und Rohrglanzgras-Röhrichte und z.T. durch Rohrkolbenröhrichte geprägt. An den Gewässerrändern wachsen Arten der Sümpfe und feuchten Hochstaudenfluren. Im Bereich der Mündung der Haaler Au in den NOK befindet sich ein von Schwarzerle und Silberweide dominierter Auwald. (vgl. LEGUAN 2006, S. 6)

Südwestlich der Wasserrückhaltebecken befinden sich Reste des ehemaligen Reitmoores, welches im Zuge des Kanalbaues trockengelegt und kultiviert wurde. Hier prägen Birken, Weiden und Erlen das Bild. Weitere entwässerte Hochmoore befinden sich im Nordosten des Gebietes sowie südlich der L 127. Offene z.T. mit Wollgras bewachsene Flächen sind eher selten. Ein weiterer kleiner Bruchwald und Auwald befinden sich an der Mündung der Haaler Au in den Nord-Ostsee-Kanal.

Neben der Haaler Au und deren südlichem Zufluss Fuhlenau (Wasserkörper (WK) we\_16) lässt sich die Haarbek (WK we\_12) als weiteres betroffenes Gewässer bestimmen. Dieses Niedergewässer verläuft parallel zum Nord-Ostsee-Kanal und mündet bei Claustal über ein Schöpfwerk in die Haaler Au. Sie bildet die nördliche Grenze des VSG.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

### Landwirtschaftliche Nutzung:

Geprägt wird das Gebiet durch die Flussläufe von Haaler Au, Fuhlenau und Haarbek, entlang derer sich eine großräumige Grünlandniederung ausgebildet hat. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sind im Einzelnen in HOFFMANN et al. 2008 dargestellt. Die Flächen werden größtenteils als Mähwiesen zur Silagegewinnung, bzw. Mähweiden (mit Nachbeweidung) genutzt; nur wenige Flächen werden als reine Viehweiden bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt überwiegend intensiv, da die Niederung mittels mehrerer Schöpfwerke und breiter, tiefer Gräben stark entwässert wird. Die Grünlandflächen sind z.T. drainiert. Die Hochmoorgrünlandflächen wurden i.d.R. mit sog. „Maulwurfsdrainage“ versehen, wobei in ca. 1 m Tiefe ein Gang gefräst wurde, der längerfristig stabil bleibt und für Entwässerung sorgt. Auf den Niedermoor-Grünlandflächen ist der Drainagezustand lokal sehr unterschiedlich. Z.T. bestehen noch alte Tondrainagen, die ggf. noch funktionstüchtig sind. Moderne Drainagen verfügen insbesondere die Bereiche auf Lütjenwestedter Gemeindegebiet.

Auf einigen Flächen wird eine extensivere Bewirtschaftung durchgeführt. Dies sind zum einen Flächen im Vertragsnaturschutz und zum anderen Flächen der Stiftung Naturschutz.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden sich nur sehr wenige Ackerflächen im südlichen Gebietsteil.

#### Wasserwirtschaft:

Die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der Stromdeiche im Gebiet erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Haaleraugebiet“. Aufgrund der tiefen Lage des größten Teils der (Grünland-)Flächen im Vogelschutzgebiet wird eine intensive Entwässerung zur Aufrechterhaltung der Nutzung durchgeführt.

Die Haaler Au verläuft im gesamten Vogelschutzgebiet zwischen Stromdeichen und entwässert frei in den NOK. Die Entwässerung der Grünlandflächen in die Haaler Au erfolgt über Schöpfwerke, z.B. an der Mündung der Fuhlenau und der Kruschenbek. Der nordöstliche Teil des Vogelschutzgebietes entwässert über ein Schöpfwerk an der Haarbek direkt in den NOK. Die Abpumptiefen der Schöpfwerke sind in der wasserrechtlichen Ausbaugenehmigung vom 30.04.1986 geregelt. Sie liegen in der Zeit vom 15.11. bis 28.2. höher als in der übrigen Zeit.

In trockenen Zeiten wird über die Schöpfwerke Wasser in die Fuhlenau und die Haarbek eingelassen, um eine ausreichende Wasserversorgung des Grünlandes zu erreichen und Schrumpfung und Sackung der Niedermoorböden zu vermeiden. Die Fuhlenau wird dann z.T. bordvoll gehalten.

Die Haaler Au wurde bis vor kurzem jährlich ein- bis zweimal mit dem Mähboot auf gesamter Breite gemäht. Die Böschungsmahd erfolgte ebenfalls jährlich mit Abfuhr des Mähgutes. Seit dem Jahr 2007 wurde versuchsweise auf einigen Abschnitten nur noch eine Stromstrichmahd (2 Mähbootbreiten, ca. 3m) durchgeführt und in einigen Abschnitten ganz auf die Mahd verzichtet. Die Böschungsmahd wurde in Teilbereichen ebenfalls eingestellt. Im Jahr 2010 wurde auf eine Mahd der Gewässervegetation vollständig verzichtet (VIERTH, mündl. 10.02.2011).

Die Polder an der Haaler Au sind in den 80er Jahren im Zuge mehrerer Gewässerausbaumaßnahmen und Schöpfwerksum- und -neubauten als Hochwasserentlastungsanlagen angelegt worden.

#### Angelnutzung:

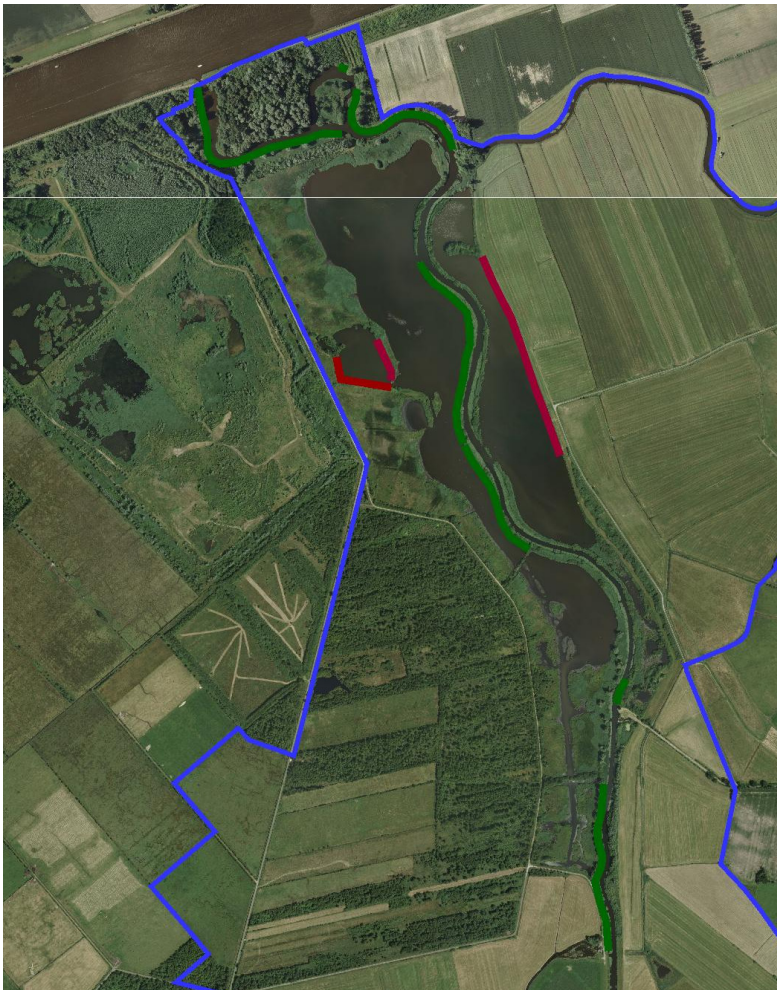
Die Haaler Au und ihre größeren Zuflüsse werden von Angelsportvereinen genutzt. Diese Angelsportvereine bilden eine Hegegemeinschaft, welche einen Hegeplan ausgearbeitet hat (s. Kap.2.4).

Zum Schutz der Winterlaicher ist der Fischfang an der Haaler Au und ihren Zuläufen von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Fuhlenau vom 1.10. bis 31.12. gemäß Binnenfischerei-Verordnung vom 11.11.2008 untersagt. Nach Angaben der örtlichen Angler erfolgt i.d.R. bis Ende März keine nennenswerte Angelnutzung.

Zulässig ist die Angelnutzung an der Haaler Au und ihren Zuflüssen sowie an der Haarbek; die Fischereirechte sind jeweils von den Gemeinden an örtliche Angelvereine verpachtet. Der ASV Lütjenwestedt hat auf dem von ihm gepachteten Abschnitt der Haaler Au das Angeln vom Boot aus untersagt. Die Angelnutzung erfolgt im Bereich der Polder (mit Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten) sowohl auf der Ost- als auch auf der Westseite nur

auf einigen Deichabschnitten (s. Abb. 1), da einige Abschnitte schwer zugänglich bzw. zugewachsen sind. Die Abschnitte im Polderbereich werden auf der Ostseite z.T. über Boote erreicht, die u.a. im Bereich Kleiberg liegen. Auf der Westseite führt ein Steg über den Polder auf den Deich der Haaler Au.

Die Polder sind Ausgleichsflächen für den in den 80er Jahren erfolgten Gewässerausbau und Bedeichung und dürfen gemäß wasserrechtlicher Ausbaugenehmigung vom 20.09.1984 nicht beangelt werden. Für den als „Baggersee“ bezeichneten Bereich im Westpolder ist durch die Obere Fischereibehörde am 21.04.2008 ein Fischereipachtvertrag zwischen dem Wasser- und Bodenverband Haaler Au und dem ASV Lütjenwestedt genehmigt worden, der allerdings nur Ausübung der Hegepflicht und eine Nutzung als „Aufzuchtbecken für die Fischzucht“ genehmigt. Der ASV Lütjenwestedt nutzt das Gebiet jedoch für Mitglieder aus Lütjenwestedt (keine Gästekarten) ab dem 15.7. d.J. als Angelgewässer sowie im September einmal für ein Gemeinschaftsangeln. Auf der Ostseite des Baggersees wurde ein Steg angelegt. Der östliche Polder ist vom ASV Haale / Breiholz 2005 gepachtet worden, wobei jedoch ebenfalls nur die Hegepflicht, nicht aber die Fischerei ausgeübt werden darf. Es wird hier jedoch vom Ufer aus von einheimischen Anglern geangelt; Gästekarten werden für diesen Bereich nicht vergeben.



**Abbildung 1: Polder-Bereiche, in denen aktuell eine Angelnutzung erfolgt**

grün: Deichabschnitte der Haaler Au  
 rot: Polder / „Baggersee“  
 blau: Grenze des Vogelschutzgebietes

Nach Angaben von Vertretern der örtlichen Angelvereine wird von ihnen die Fischereiaufsicht konsequent ausgeübt, so dass im Gebiet kein nennenswertes Problem (mehr) mit illegaler Angelnutzung besteht.

Durch verschiedene Hegemaßnahmen und die Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmen-Richtlinie (insbes. im Oberlauf) tragen die Angelvereine zur Verbesserung des Zustandes des Gewässersystems der Haaler Au bei.

Südlich und nördlich der Haaler Au, östlich der Mündung der Fuhlenau befindet sich je ein Angelteich.

#### Jagdliche Nutzung:

Das Vogelschutzgebiet ist im Wesentlichen Bestandteil der Gemeinschaftsjagden Hohenwestedt und Haale.

Das Spülfeld Reitmoor ist Eigenjagdbezirk der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und ist verpachtet. Bei der Neu-Verpachtung im Jahr 2011 wurde der nördliche Teil gesperrt, um Störungen des Seeadlerbrutplatz zu vermeiden.

#### Freizeitnutzung:

Teile der Haaler Au werden von Einer- und Zweier-Kajaks und –Kanadiern befahren. Die Befahrungen finden überwiegend in der Saison von April bis Oktober statt.

Im Gebiet der Haaler Au gibt es einen Reit- und Fahrverein mit weniger als 20 Mitgliedern. Aufgrund einiger umliegender pferdehaltender Höfe, ist allerdings von einer großen Zahl an Freizeitreitern und in geringerem Maße auch –fahrern auszugehen. Organisierte Kutschtouren werden inzwischen nicht mehr angeboten.

Auf der Ostseite der Polder („Kleiberg“) wurde durch die Gemeinde Haale ein Gebäude mit angrenzendem Grillplatz errichtet, der zu verschiedenen Feierlichkeiten und teilweise auch für Übernachtungen genutzt wird und von der Haaler Jägerschaft verwaltet wird. Durch den Bau einer Schranke an der Zuwegung bei Lust wurde die unorganisierte Nutzung eingeschränkt.

Von diesem Gebäude aus erfolgt teilweise auch das Einsetzen von Kanus in die Haaler Au, z.B. durch eine örtliche Kanu-AG bzw. Kanu-Verein.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Hochmoorreste befindet sich in Privatbesitz. Die Stiftung Naturschutz ist Eigentümerin von Flächen im Nordosten des Gebietes sowie von Flächen am Reitmoor.

Die Polderflächen sowie einige Moorflächen im Reitmoor gehören dem Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet, die Flächen im Mündungsbereich in den NOK befinden sich im Eigentum des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung).

### 2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

#### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem:

Die Bereiche entlang der Haaler Au und der Fuhlenau sind Hauptverbundachsen im Schutzgebiets- und Biotopverbundssystem. Hier wird für den Bereich zwischen Großem Moor (südlich an das VSG angrenzend) und Reitmoor die Entwicklung von nassem Grünland bzw. von nassen Sukzessionsflächen vorgeschlagen. Für den Hochmoorrest südwestlich Steinberg und das Reitmoor wird eine Wiedervernässung vorgeschlagen. Für das Spülfeld

Reitmoor ist eine Entwicklung zur Sukzessionsfläche nach Erreichen des geplanten Aufspülungsniveaus vorgesehen.

Die Haarbek ist Nebenverbundachse.

Ausgleichsflächen:

Die Polder an der Haaler Au sind gemäß wasserrechtlicher Ausbaugenehmigung vom 20.09.1984 als Ausgleichsflächen festgesetzt. U.a. soll hier keine fischereiliche Nutzung erfolgen.

Planfestgestelltes Spülfeld:

Im Planfeststellungsbeschluss für die Nutzung des „Spülfeldes Reitmoor“ vom 3.3.1992 ist eine Ablagerungsfläche von 65 ha mit einer Aufspülhöhe von 7,0 m genehmigt, die nicht bzw. nur in Teilen erreicht ist. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung plant weiterhin, auf der Fläche Aufspülungen vorzunehmen. Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, dass nach Abschluss aller Ablagerungsmaßnahmen die Fläche (mit Ausnahme des 100 m Windschutzstreifens am NOK) als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL):

Der Zustand der Wasserkörper we\_12 (Haarbek) und we\_16 (Fuhlenau / Haaler Au Unterlauf) (siehe Abb.2) ist als erheblich verändert eingestuft (MLUR, 2009). Angestrebt wird das „gute ökologische Potenzial“.

Der Wasserkörper we\_14 (Reher Au / Haaler Au Oberlauf) schließt unmittelbar an den Geltungsbereich des Managementplanes an und wird deswegen hier mit aufgeführt; Ziel ist hier die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands.

Im Maßnahmenplan zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) sind im Gebiet WK we\_16 und we\_12 keine speziellen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials angegeben, da diese aufgrund der Kollision mit anderen Belangen als nicht umsetzbar angesehen werden. Als konzeptionelle Maßnahmen sind vorgesehen:

- Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (nur we\_16)
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung
- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen
- Optimierung der nicht gewerblichen Fischerei (nur we\_16)

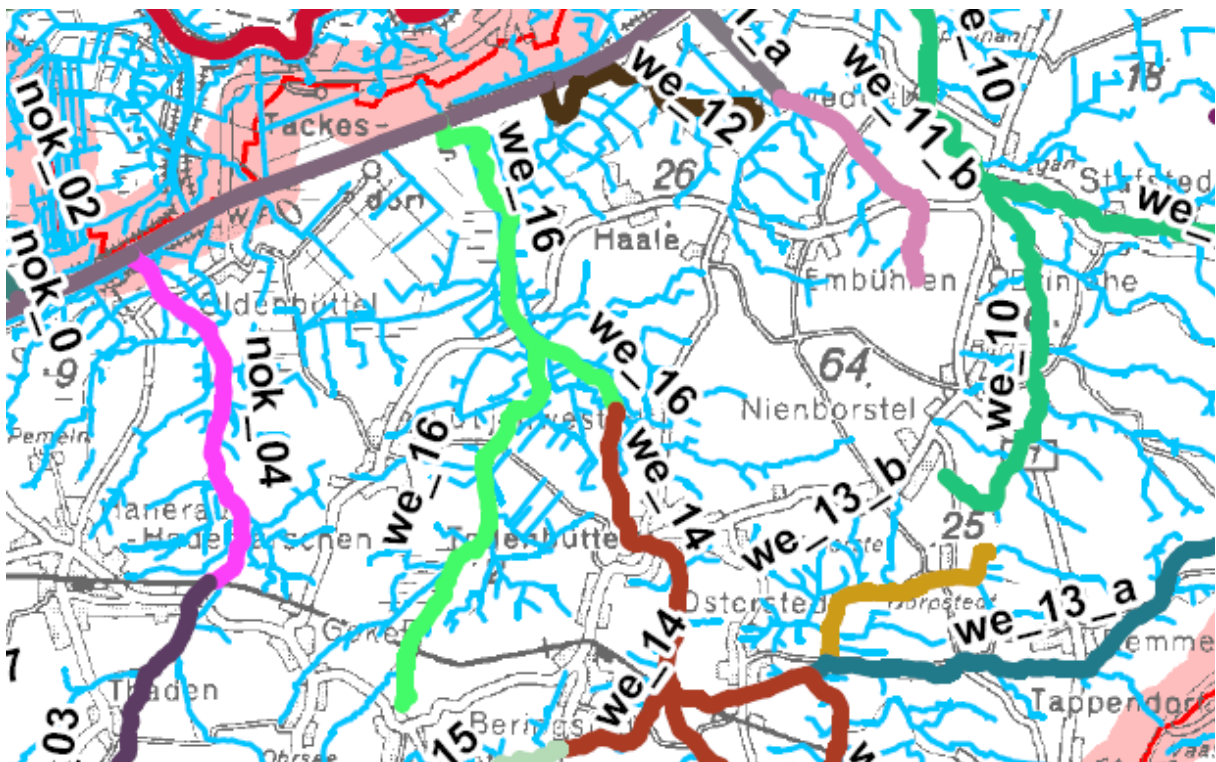
Im Bereich des Oberlaufs der Haaler Au außerhalb des hier betrachteten Gebietes (WK we\_14) sind zusätzlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verbreiterung bzw. Entwicklung des Uferrandstreifens
- Einbau von Totholz/ Anpflanzungen im Bereich Haaler Au
- Durchgängigkeit des Gewässers herstellen (innerhalb des Verbandsgebietes Haaler-Au-Gebiet weitgehend durchgeführt bzw. in der Umsetzung)

Ein Teil dieser Maßnahmen wird als bis 2016 nicht realisierbar eingeschätzt.

### Landschaftspläne:

- Gemeinde Beringstedt:  
Im Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt (2003) ist der Bereich des Vogelschutzgebietes als „Eignungsraum Wiesenvogelschutz“ dargestellt. Weitere Aussagen werden zu diesem Bereich nicht getroffen.
- Gemeinde Haale:  
Im Landschaftsplan des Amtes Jevenstedt (1999) werden als Maßnahmen „Erhalt, Pflege und Entwicklung der Uferbereiche der Haaler Au“, „Renaturierung und Entwicklung von naturnahen Uferbereichen an der Haarbek“ vorgeschlagen sowie die Grünlandbereiche als „Eignungsräume zum Erhalt, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland“ dargestellt. Die vorhandenen Hochmoorreste werden als zu schützende Biotope dargestellt
- Gemeinde Todenbüttel:  
Der Landschaftsplan der Gemeinde Todenbüttel (1997) bewertet die Grünlandflächen des Geltungsbereiches u.a. aufgrund des Vorkommens von Wiesenvögeln als hochwertig und nennt als Ziel die „Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Feuchtgrünlandbereiche in der Niederung der Todenbütteler bzw. Haaler Au“.
- Gemeinde Lütjenwestedt:  
Die Gemeinde Lütjenwestedt hat keinen Landschaftsplan aufgestellt.



**Abbildung 2: Ausschnitt der Übersichtskarte der Wasserkörper in Schleswig-Holstein.**

(Quelle: [http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen\\_db/download/wakoe\\_TK250\\_300dpi.pdf](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/download/wakoe_TK250_300dpi.pdf))

Hegeplan:

Für das Haaler Au-System, das auch die außerhalb des Vogelschutzgebietes gelegenen Oberläufe umfasst, liegt ein 2010 genehmigter Hegeplan vor. Der Fischbestand wird hier als artenreich und gesund eingestuft. Allerdings kommen einige nicht heimische Arten vor (z.B. Blaubandbärbling, Sonnenbarsch, Amerikanischer Hundsfisch).

Besatzmaßnahmen sind im Oberlauf (Reher Au und Ohlsbek) mit Forellen vorgesehen. Im westlichen Polder („Flachwasserbiotop“) ist 2010 ein Besatz mit Aal erfolgt.

Für die Fuhlenau liegt ebenfalls ein Hegeplan vor.

Als Fischartenhilfsmaßnahme (Förderung aus der Fischereiabgabe) wird in der Haaler Au von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Fuhlenau jährlich ein Besatz mit max. 100.000 Exemplaren (Meer-/Bach-) Forellenbrütlingen und 1.000 1-jährige Setzlinge dieser Art vorgenommen.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

**Tabelle 1: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen**

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	5	1,16	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	6	1,39	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die Prozentangaben beziehen sich hierbei auf das gesamte FFH-Gebiet. Der Geltungsbereich dieses Teilmanagementplans umfasst allerdings nur einen Teil der als FFH ausgewiesenen Flächen. Bei der Kartierung von LEGUAN 2006 wurde die Haaler Au im Geltungsbereich des Managementplans nicht als Lebensraumtyp (LRT) kartiert, da weder die erforderlichen Zeigerarten noch Fließgewässerstrukturen vorhanden sind.

Der in den SDB aufgeführte LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Zusätzlich zu den im Standarddatenbogen erfassten LRT wurde von LEGUAN im Mündungsbereich der Haaler Au der prioritäre LRT 91E0 „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ im Erhaltungszustand „B“ mit dominanten Bereichen von Schwarzerlen und Silberweiden kartiert.

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

**Tabelle 2: Vorkommen von FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
FISH	Cobitis taenia (Steinbeißer)	häufig	B
FISH	Lampetra planeri (Bachneunauge)	häufig	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

#### Steinbeißer:

Nach aktuellen Untersuchungen (NEUKAMM et al. 2010, S. 28) ist der Bestand des Steinbeißers in der Haaler Au als groß und stabil einzustufen. Im Gesamtsystem wird die Populationsgröße mit „A“ (hervorragend) und der Erhaltungszustand mit „B“ bewertet. Im Geltungsbereich dieses Teilmanagementplans liegen jedoch nur die weniger besiedelten Bereiche im Unterlauf des Gewässers. In 2011 wurden auf fünf Stationen zwischen der Mündung der Haaler Au in den NOK und Steinwehr Elektrofischungen durchgeführt. Auf allen fünf Stationen kamen Steinbeißer vor. Die Bestandsdichte nahm in Richtung stromaufwärts kontinuierlich zu, erreichte aber nicht die Größenordnungen, die für den Mittel- und Oberlauf des Gewässers typisch sind. Zeitweise scheint der Steinbeißer auch im unteren Gewässerabschnitt zu reproduzieren. Zumindest wurden bei den Elektrofischungen vereinzelt auch juvenile und präadulte Tiere gefangen.

Die geringere Eignung des unteren Haaler Au-Abschnittes für den Steinbeißer ist in der Verschlammung der Gewässersohle und dem tiefen Kastenprofil des Gewässers begründet (ebenda, S. 28).

Aktuell wurde die Schwarzmundgrundel (*Neogobius melanostomus*) mehrfach im Unterlauf der Haaler Au nachgewiesen. Offenkundig ziehen die Tiere in großer Zahl aus dem Nord-Ostsee-Kanal in die Haaler Au und wandern dann weiter stromaufwärts. Aus dem Bereich oberhalb von Steinwehr sind bisher allerdings noch keine Funde bekannt. Welche Auswirkungen das Auftreten der Schwarzmundgrundeln auf den Steinbeißerbestand haben wird, ist noch unklar. Da sich die Schwarzmundgrundel aber zumindest fakultativ räuberisch ernährt, ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der direkten Prädation zu einer erheblichen Bestandsreduzierung beim Steinbeißer kommen kann.

#### Bachneunauge:

Nach NEUKAMM et al. (2010, S. 32) ist das Haaler Au-System nur im Bereich der Oberläufe als Laichhabitat für Bachneunaugen geeignet.

Der Geltungsbereich des Managementplans hat mit seinen schlammigen Sedimenten ggf. Bedeutung als Querderlebensraum (Larven der Neunaugen).

#### Weitere Arten:

Als weitere Wanderfischarten des Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im Haaler Au-System nach NEUKAMM et al. (2010, S. 33) vereinzelt Meerneunauge und Rapfen vor, die das Gewässer im Geltungsbereich dieses Managementplans als Wanderstrecke in den Oberlauf nutzen.

Laut Hegeplan kommt auch das Flussneunauge vereinzelt vor.

## 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

**Tabelle 3: Vogelbestände gemäß Standarddatenbogen (BP=Brutpaare, Ex=Individuen)**

Taxon	Name	Populationsgröße		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
AVE	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	15	BP	B
AVE	Alauda arvensis (Feldlerche)	15	BP	C
AVE	Alcedo atthis (Eisvogel)	1	BP	B
AVE	Anthus pratensis (Wiesenpieper)	5	BP	k.A.
AVE	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	1	BP	B
AVE	Cygnus columbianus (Zwergschwan)	590	Ex	B
AVE	Gallinago gallinago (Bekassine)	3	BP	B
AVE	Limosa limosa (Uferschnepfe)	2	BP	C
AVE	Locustella luscinioides (Rohrschwirl)	1	BP	k.A.
AVE	Luscinia svecica cyaneola (Weißstern-Blaukehlchen)	5	BP	B
AVE	Numenius arquata (Großer Brachvogel)	3	BP	C
AVE	Oriolus oriolus (Pirol)	1	BP	
AVE	Remiz pendulinus (Beutelmeise)	5	BP	B
AVE	Vanellus vanellus (Kiebitz)	10	BP	C

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

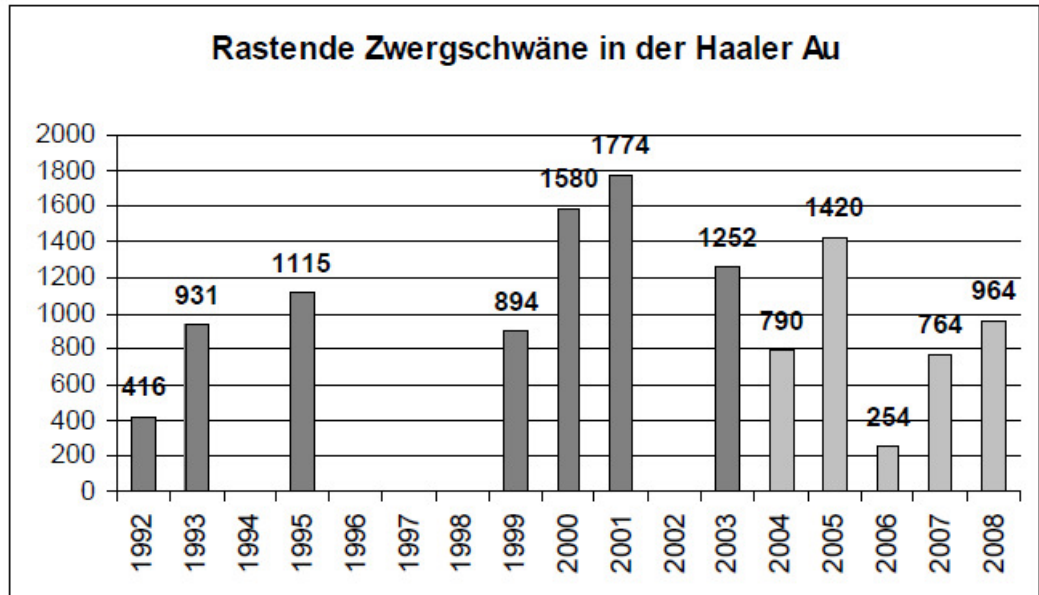
**Zwergschwan:**

Das Vorkommen des Zwergschwans ist vorrangiger Anlass für die Auswahl des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet. Der Rastbestand des Zwergschwans schwankt jährlich, wobei jedoch regelmäßig der Wert für eine internationale Bedeutung (200 Exemplare) überschritten wird. Im Frühjahr 2005 wurde ein Maximalwert von 1420 Zwergschwan-Exemplaren kartiert, was deutlich über den Bestandszahlen aus den SDB liegt. Am 2. März 2011 wurde sogar eine Maximalzahl von 2.100 Zwergschwänen im Gebiet festgestellt, die ein nicht abgeerntetes Maisfeld im Süden des Vogelschutzgebietes nutzten. In den Folgetagen verteilten sich die Schwäne wieder weiter über das Gebiet. (RATHGEBER 2011; mündl. 6.3.2011)

Schwerpunkt des Rastgeschehens im Gebiet liegt im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende März.

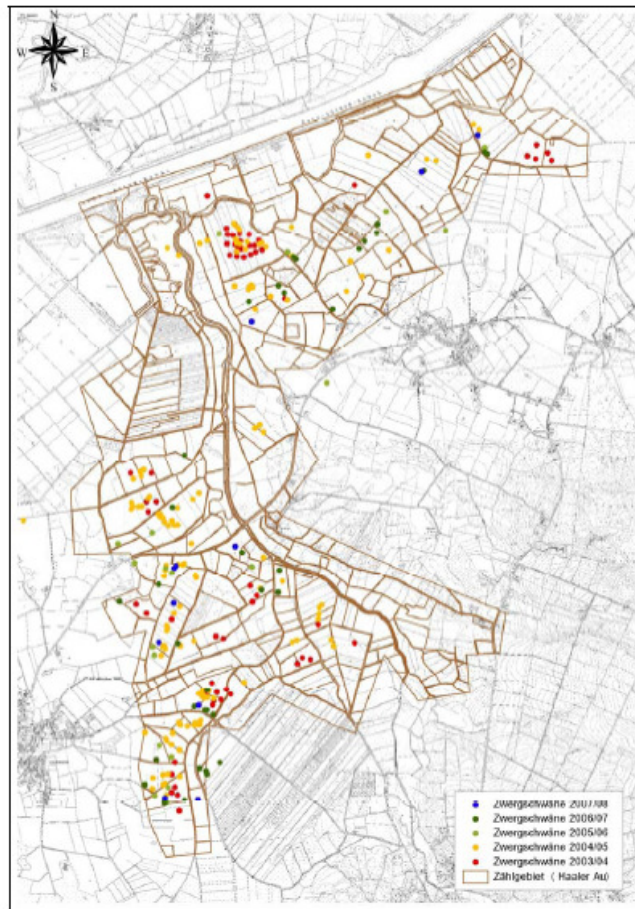
Als Habitat bevorzugt der Zwergschwan offene und wenig gestörte Niederungen in der Nähe größerer Rast- und Schlafgewässer (hier: Polder der Haaler Au und z.T. NOK). Die Nahrungsaufnahme erfolgt in erster Linie auf intensiv genutztem Grünland. Nach Angaben von HOFFMANN et al. (2008, S. 55 u. 59) werden Flächen mit einer hohen Düngergabe deutlich bevorzugt.

Die am stärksten frequentierten Flächen des Zwergschwans liegen dabei im nördlichen Bereich sowie im Westen und Südwesten des VSGs (HOFFMANN et al. 2008).



**Abbildung 3: Rastende Zwergschwäne in der Haaler Au (aus Hoffmann et al. 2008, S. 52)**

Weiterhin wurde festgestellt, dass Zwergschwäne in der Haaler Au-Niederung einen Sicherheitsabstand von ca. 100 m zu Straßen und Wegen einhalten (ebenda, S. 63).



**Abbildung 4: Erfassung Zwergschwäne 2004-2008 (Hoffmann et al. 2008, S. 53)**

Nach JEROMIN & KOOP (2006) nutzten von den Zwergschwanbeständen im März in den letzten sechs Jahren etwa 68 % der Vögel SPA-Gewässer als Schlafplatz. 45,9 % der ausgewerteten März-Vorkommen nutzten ausgewiesene SPA-Flächen zur Nahrungssuche.

#### Brutvögel:

Im Vogelschutzgebiet „Haaler Au-Niederung“ wurde 2006 eine Brutvogelbestandserfassung durchgeführt (JEROMIN 2007; s. Karte 2a). Es wurden die Arten aus dem Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der damals gültigen Roten Liste Schleswig-Holsteins (KNIFF et al. 1995) erfasst. Hierbei wurden im Vergleich zu den Angaben im SDB zusätzliche Vogelarten sowie andere Populationsgrößen festgestellt (siehe Tab.4). Zudem konnte der Erhaltungszustand des Kiebitz in diesem Bericht mit „gut“ bewertet werden. In den SDB hingegen wird der Erhaltungszustand mit „ungünstig“ beurteilt.

Bei der Wiederholung der Brutvogelkartierung im Jahr 2011 (JEROMIN i.V., s. Tabelle 4) wurde ein leichter Rückgang des Kiebitzbestandes festgestellt, der sich nun im Wesentlichen in Grünland-Bereichen östlich des Polders konzentriert. Die Bestände der Uferschnepfe scheinen stabil geblieben zu sein, die Bestände des Großen Brachvogels haben zugenommen.

Bei Blau- und Schwarzkehlchen sind (wie landesweit) deutliche Bestandszunahmen festzustellen. Entgegen dem landesweiten Trend war eine deutliche Zunahme auch von Feldlerche und Wiesenpieper festzustellen.

Eine endgültige Auswertung der Kartierung liegt noch nicht vor.

Der Eisvogel wurde bei der Kartierung 2006 nicht festgestellt. Für diese Art liegt jedoch für die Jahre 2008 und 2009 ein Nachweis im Mündungsbereich der Haaler Au vor (LANIS-SH). Im Jahr 2011 wurde die Art im Bereich des „Baggersees“ bei eigenen Begehungen auf der Westseite des Polders nachgewiesen.

**Tabelle 4: Aktuelle Brutvögel aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (fett) und der Roten Liste SH (KNIFF 2010) im SPA Haaler Au-Niederung 2006 und 2011. (JEROMIN 2007 und 2011 i.V., RL angepasst)**

Art	Rote Liste SH	Anzahl Reviere 2006	Anzahl Reviere 2011 (vorläufig)
<b>Rohrdommel</b>	-	(1)	-
<b>Singschwan</b>	-	1	(1)
Knäkente	V	6	2
<b>Rohrweihe</b>	-	2	(1)
<b>Wiesenweihe</b>	2	-	(1)
Wachtel	3	1	10
<b>Wachtelkönig</b>	1	3	2
<b>Eisvogel</b>	-	-	1
Kiebitz	3	60	49
Uferschnepfe	2	3	4
Großer Brachvogel	V	2	7
Rotschenkel	V	1	(1)
<b>Flusseeeschwalbe</b>	-	-	1
Feldlerche	3	30	79

Wiesenpieper	V	13	4
<b>Blaukehlchen</b>	-	1	12
Braunkehlchen	3	7	6
Schwarzkehlchen	-	1	15
Rohrschwirl	-	1	-
Schilfrohrsänger	-	12	21
Beutelmeise	-	1	4
Pirol	-	1	2
<b>Neuntöter</b>	V	2	2

Bei einer Gebietsbegehung im Jahr 2010 wurde zudem im Bereich des westlichen Polders der Schlagschwirl nachgewiesen.

Auf dem im Nordwesten an das Vogelschutzgebiet angrenzenden Spülfeld befinden sich u.a. ein Horst des Seeadlers sowie ein Rohrweihenbrutplatz.

Das Vogelschutzgebiet wird ebenfalls vom Weißstorch als Nahrungsgebiet genutzt. Horststandorte (2008) liegen in Haale, bei Wettersberg und nördlich des NOK bei Breiholz. In Meckelmoor (nordöstlich des Vogelschutzgebietes) sind 2011 zwei Horste besetzt, ein weiteres Paar brütet in Lütjenwestedt.

Unmittelbar östlich angrenzend an das Vogelschutzgebiet liegen im Bereich „Lust“ und „Steinberg“ jeweils Brutnachweise des in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Steinkauzes vor, der das Vogelschutzgebiet wahrscheinlich zur Nahrungssuche nutzt.

Im Großen Moor südlich des Vogelschutzgebietes befindet sich ein Kranichbrutplatz. Die Grünlandbereiche im Südteil des Vogelschutzgebietes werden als Nahrungsflächen und zum Führen der Jungvögel genutzt (Wendell 2011).

### 3.4. Weitere Arten und Biotope

**Tabelle 5: Weitere Arten und Biotope**

Artname/Bezeichnung Biotop	Gefährdung (RL- SH)	Bemerkung
Kreuzotter	stark gefährdet	Nachweis im Reitmoor (RATHGEBER 2011)
Ringelnatter	stark gefährdet	Nachweis im Reitmoor 1995 (LANIS-SH)
Gebänderte Prachtlibelle ( <i>Calopteryx splendens</i> )	-	Landschaftsplan Gemeinde Todenbüttel

Im Rahmen der Kartierung der Hochmoorvegetation außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten im Jahr 2009 (MORDHORST 2009) wurden innerhalb des Vogelschutzgebietes „Haaler Au-Niederung“ verschiedene Biotope der landesweiten Biotopkartierung kartiert (s. Karten 1a und 2c): das Reitmoor (Biotop-Nr. 1823/18), ein Moorstandort westlich Haale (1823/12) und ein Moorstandort nordwestlich Todenbüttel (1823/25). Diese Hochmoordegenerationsstadien sind gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG).

Im Bereich des Reitmoores handelt es sich überwiegend um Hochmoore im Birkenstadium (z.T. toorfmoosreiche Stadien) und Gagelgebüsche. Im Moor nordwestlich Todenbüttel herrschen überwiegend Hochmoore im Birken- bzw. Pfeifengrasdegenerationsstadium vor.

Es handelt sich jeweils um stark degenerierte Moorstandorte, die im mittleren Bereich des Reitmoores noch als Lebensraumtyp „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ (7120) bewertet wurden, in den anderen Bereichen jedoch nicht (mehr) als Lebensraumtyp i.S. der FFH-Richtlinie eingestuft wurden (s. Karte 2c). Im Zuge der Schaffung der Haaler-Au-Polder wurden die im Vogelschutzgebiet gelegenen Teile des ehemals durch Schöpfwerk entwässerten Reitmoores von dieser Entwässerung abgekoppelt und in den Überflutungsraum des Polders einbezogen. Hierdurch hat sich der Wasserhaushalt verbessert.

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurden neben den o.g. Moorstandorten noch ein Restmoor im Nordosten des Gebietes (Biotop-Nr. 1823/10), die Haarbek als mäandrierender Gewässerlauf (u.a. mit Vorkommen von Krebschere (*Stratiotes aloides*) als Biotop Nr. 1823/11 und der Mündungswald an der Haaler Au (Biotop Nr. 1823/19) erfasst.

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1823-402 „Haaler Au-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Übergreifendes Ziel ist die „Erhaltung einer ausgedehnten, z.T. extensiv genutzten (Feucht-)Grünlandniederung als landesweit bedeutendes Frühjahrsrastgebiet für den Zwergschwan. Während der Anwesenheitsdauer der Zwergschwäne ist das Gebiet weitgehend von Störungen frei zu halten. Das Gebiet soll weitgehend von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträdern, aber auch von weiteren höherwüchsigen Gehölzstrukturen freigehalten werden.“

Aus den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ (Anlage 3) gelten für das hier einbezogene Teilgebiet die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für die in Tabelle 6 genannten Lebensraumtypen und Arten. Übergreifendes Ziel ist die „Erhaltung des größtenteils naturnahen Flusssystems als Lebensraum von Bachneunauge, Steinbeißer und anderen Klarwasserfischarten sowie kleineren Waldbeständen an den Talrändern und im Oberlauf.“

Der Erhalt eines gebietsumfassenden naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus ist erforderlich.“

Diese Zielsetzung ist jedoch im Wesentlichen auf den Oberlauf abgestimmt, der in einem eigenen Managementplan behandelt wird.

**Tabelle 6: In den Erhaltungszielen genannte Lebensraumtypen und Arten**

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
FISH	Cobitis taenia (Steinbeißer)
FISH	Lampetra planeri (Bachneunauge)
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	
AVE	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)
AVE	Alauda arvensis (Feldlerche)
AVE	Alcedo atthis (Eisvogel)
AVE	Anthus pratensis (Wiesenpieper)
AVE	Circus aeruginosus (Rohrweihe)
AVE	Cygnus columbianus (Zwergschwan)
AVE	Gallinago gallinago (Bekassine)
AVE	Limosa limosa (Uferschnepfe)
AVE	Locustella luscinioides (Rohrschwirl)
AVE	Luscinia svecica cyanecula (Weißstern-Blaukehlchen)
AVE	Numenius arquata (Großer Brachvogel)
AVE	Oriolus oriolus (Pirol)
AVE	Remiz pendulinus (Beutelmeise)
AVE	Vanellus vanellus (Kiebitz)

#### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Teile des Gebietes sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG, s. Kap. 3.4). Neben den Hochmoordegenerationsstadien sind dies auch Röhrichte, Niedermoor und Sümpfe im Bereich der Polder, die Bruch- und Auwaldbereiche im Mündungsbereich der Haaler Au sowie Sumpf- und Bruchwaldflächen im nordöstlichen Teil des Vogelschutzgebietes. Hier sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.

Die Polder im Mündungsbereich der Haaler Au sind als Ausgleichsflächen für Ausbau und Bedeichung mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.1986 festgesetzt.

Für das im Nordwesten angrenzende „Spülfeld Reitmoor“ ist nach Beendigung der Aufspülung natürliche Sukzession als Ausgleich festgesetzt.

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1. Bewertung des Gebietes als Vogelschutzgebiet

Insgesamt ist das Vogelschutzgebiet „Haaler Au-Niederung“ durch eine intensive Entwässerung geprägt, die eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erst möglich gemacht hat. Die niedrige Lage der Flächen, die durch eine gewisse Moor-Sackung noch verstärkt wurde, macht eine Entwässerung über Schöpfwerke zur Beibehaltung der Grünlandnutzung erforderlich.

An dieser Problematik kann unter den derzeitigen Rahmenbedingungen keine grundsätzliche Änderung erfolgen.

Hervorzuheben ist, dass es im gesamten Vogelschutzgebiet nur sehr wenige Ackerflächen gibt; alle anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Dauergrünland. Somit hebt sich dieses Gebiet aus Naturschutzsicht positiv von der zunehmend vom Maisanbau geprägten Umgebung ab.

Das Gebiet weist aufgrund der Vielfältigkeit der Biotope eine hohe Bedeutung für verschiedene Vogelarten bzw. -gemeinschaften auf:

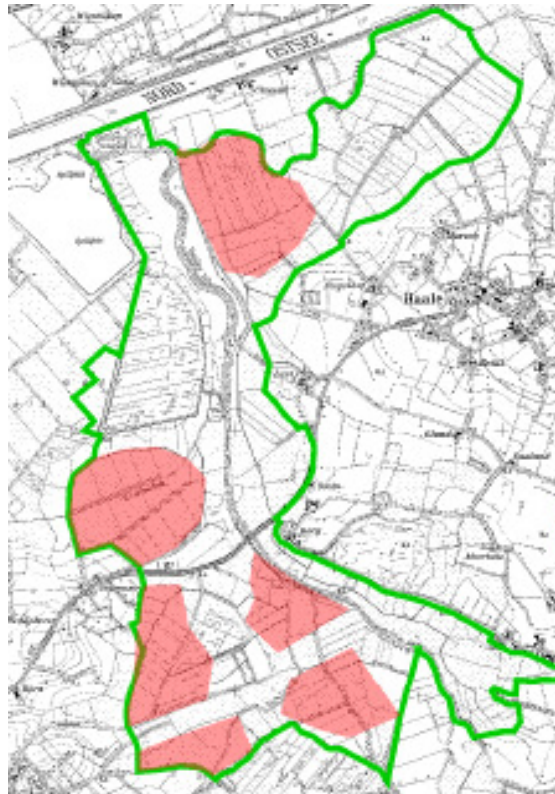
- Zwergschwan
- Wiesenvögel und Nahrungsgäste des Grünlandes
- Vogelarten der (degenerierten) Hochmoore
- Arten der Röhrichte und Gewässer

#### 5.1.1. Zwergschwan:

Das Vogelschutzgebiet Haaler Au-Niederung weist internationale Bedeutung als Rastplatz für den Zwergschwan auf. Diese Bedeutung ist bedingt durch verschiedene Faktoren:

- Vorhandensein von relativ intensiv genutztem Grünland als Nahrungsflächen in einer offenen, gehölzarmen Landschaft
- Vorhandensein von geeigneten, störungsfreien Schlafgewässern (v.a. Polder an der Haaler Au)
- Fehlen von technischen Elementen wie Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen auf den Flugwegen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen
- Störungsarmut im Gebiet in der Hauptrastzeit im Februar und März

Auch wenn die Zahl der rastenden Zwergschwäne jährlich schwankt, ist die Verteilung innerhalb des Gebietes weitgehend konstant: Es werden schwerpunktmäßig die eher intensiv genutzten, kurzrasigen Grünlandbereiche im Norden (angrenzend an den Haaler Au Polder), südlich des Reitmoors, Flächen südlich der L127 am westlichen Gebietsrand und im Südwesten des Gebietes westlich der Fuhlenau genutzt (s. Abbildung 5).



**Abbildung 5: Schwerpunkträume der Zwergschwannrast**

#### 5.1.2. Wiesenvögel und Nahrungsgäste:

Trotz der auf einem Großteil der Fläche intensiv durchgeführten Grünlandnutzung, überwiegend zur Silagegewinnung mit erstem Schnitt im Mai, ist der Bestand an Wiesenbrütern noch vergleichsweise hoch. Insbesondere der Erhaltungszustand des Kiebitzbestandes, der 2006 noch 60 und 2011 noch 49 Brutpaare betrug, ist als „gut“ eingeschätzt. Die anderen Wiesenbrüter (z.B. Uferschnepfe und Großer Brachvogel) kommen nur mit geringen Beständen vor, so dass ihr Erhaltungszustand als „ungünstig“ eingestuft wird.

Besiedelt wurden 2006 und 2011 von den Wiesenlimikolen ähnliche Bereiche wie sie auch von den Zwergschwänen genutzt wurden, also eher die etwas intensiver genutzten Grünlandbereiche, die aufgrund ihrer Nutzung zu Beginn der Brutzeit kurzrasig und übersichtlich sind.

Es liegen jedoch keine Angaben zum Bruterfolg der Wiesenbrüter vor. Bei den Wiesenlimikolen führt eine intensive Grünlandbewirtschaftung (mit Walzen, Schleppen und früher Mahd) in der Regel zu hohen Verlusten; die frühe Mahd dürfte insbesondere die spät brütenden Arten wie Uferschnepfe und Rotschenkel treffen. Dauerhaft ist daher mit einem Rückgang der Wiesenvögel zu rechnen.

Die extensiver genutzten Grünlandbereiche (Vertragsnaturschutz und Flächen der Stiftung Naturschutz) weisen geringere Bestände der Wiesenlimikolen auf, dafür aber höhere Dichten von Wiesenpieper, Braunkehlchen und Feldlerche, deren Bestände im Grünland landes- und bundesweit ebenfalls rückläufig sind. Das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs, der auf eine extensive Grünlandnutzung oder Brachestadien angewiesen ist, im Bereich zwischen Haaler Au und Fuhlenau hat eine hohe Bedeutung. Nach Angaben eines Anglers kommt der Wachtelkönig hier seit Jahren vor.

Es kommt somit im Grünland zu einer Differenzierung in intensiver genutzte, im Winter und Frühjahr kurzrasige Bereiche, die von den Zwergschwänen als Nahrungsflächen und den Wiesenlimikolen als Brutplatz (allerdings mit hohen Verlusten) genutzt werden und den strukturreicheren „Extensivflächen“, die für andere Wiesenvogelarten (u.a. Wachtelkönig) aber auch aus vegetationskundlicher Sicht, für den Amphibienschutz (v.a. Moorfrosch) und den Moorschutz (geringere Torfersetzung durch höhere Wasserstände) eine hohe Bedeutung haben. Aufgrund der Größe des Gebietes können bei Beibehaltung einer räumlichen Trennung hier beide Ziele erfüllt werden.

Den Grünlandbereichen kommt zudem eine Bedeutung als Nahrungsflächen von Weißstörchen, Kranich sowie den noch mit einigen Brutpaaren vorkommenden Steinkäuzen zu.

#### 5.1.3. Arten der Röhrichte und Gewässer:

Die Polder mit ihren Röhrichten und Sumpfflächen sind für viele Brutvogelarten von Bedeutung. Herausragend ist der Bestand der stöempfindlichen Knäkente, von der 2006 sechs Brutpaare nachgewiesen werden konnten. Aber auch die Bestände der Röhrichtbrüter (Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohr- und Schlagschwirl) sind auf störungsarme Gebiete angewiesen. Störungen der Polder gehen z.T. von der Angelnutzung an den Poldern sowie der Nutzung der gemeindeeigenen Hütte während der Brutzeit aus. Die Polder an der Haaler Au werden außer von den Zwergschwänen zur Zugzeit auch von zahlreichen anderen Wasservögeln und Limikolen als Nahrungs-, Schlaf- und Rastplatz genutzt. Sie haben aber auch eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für den westlich angrenzend brütenden Seeadler.

Die von Angelnutzung sowie Nutzung der Au durch Kanuten ausgehenden Störungen stellen im aktuellen Umfang - mit Ausnahme der Angelnutzung am Baggersee im Westpolder - keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes dar. Bei einer Intensivierung, insbesondere durch eine stärkere Angelnutzung von den Deichen im Bereich der Polder oder zu besonders sensiblen Zeiten ist jedoch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes nicht auszuschließen. Hier sollten Regelungen getroffen werden, die eine Ausdehnung der Nutzungen über den Status-Quo hinaus verhindern.

#### 5.1.4. Arten der (degenerierten) Hochmoore:

Von Schwarz- und Braunkehlchen und Neuntöter werden überwiegend die Übergangsbereiche der überwiegend mit Birken bestandenen Hochmoorbereiche zum Grünland genutzt, die somit eine lokale Bedeutung haben.

#### 5.2. Bewertung des Gebietes als FFH-Gebiet

Als Lebensraum für die in den Erhaltungszielen genannten Arten und für die dort aufgeführten Lebensraumtypen weist der hier betrachtete, in das Vogelschutz einbezogene Teilbereich des FFH-Gebietes „Haaler Au“ nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Das Gewässer ist nicht als Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ (3260) eingestuft, allerdings entwickelt es sich aufgrund der extensiven Gewässerunterhaltung der letzten Jahre voraussichtlich in diese Richtung.

Als Lebensraumtyp eingestuft wurde innerhalb dieses Bereiches lediglich der Auwald (91E0) im Mündungsbereich der Haaler Au, der sich im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung befindet und weitgehend nutzungsfrei ist.

Der Unterlauf der Haaler Au ist aufgrund des schlammigen Sediments, des stark ausgebauten Charakters des Gewässers, der im größten Teil der Fließstrecke begradigt und bedeiht ist, kein geeigneter Laichhabitat für Neunaugen. In gewissem Umfang kann dem Abschnitt jedoch Bedeutung als Lebensraum von Neunaugenquerdern zukommen.

Bedeutung hat dieser Abschnitt als Wanderstrecke für Wanderfischarten, die im Oberlauf laichen und über den NOK in Nord- und Ostsee wandern (Fluss- und ggf. Meerneunauge, Rapfen etc.).

Insbesondere im südlichen Teilbereich des Plangebietes weist die Haaler Au jedoch einen bedeutsamen Steinbeißerbestand auf.

Durch die zumindest teilweise reduzierte Gewässerunterhaltung (s. Kap. 2.2) können sich naturnähere Strukturen entwickeln, so dass die Bedeutung für die Gewässerfauna zunimmt.

### 5.3. Bewertung sonstiger Schutzgüter

Gesetzlich geschützte Biotope sind zum einen die (Rest-)Hochmoorflächen (v.a. Reitmoor), die sich aber überwiegend in einem Degenerationsstadium mit Birkenaufwuchs oder Pfeifengras befinden.

Im Reitmoor (1823/18; s. Karte 1a), das seit den wasserbaulichen Maßnahmen in den 1980er Jahren an das Wasserregime der Polder angebunden ist, besteht teilweise ein hoher Wasserstand, so dass hier in einzelnen Bereichen Torfmooswachstum festzustellen ist. Inwieweit der aktuelle Wasserstand ausreichend ist, um eine weitere Degeneration der Bestände zu verhindern, kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

Im Moorbereich nordwestlich Todenbüttel (1823/25) und westlich Haale (1823/12) ist ebenfalls eine starke Degeneration eingetreten, die aufgrund des niedrigen Wasserstands weiter voran schreiten wird.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind die Röhrichte und Sumpfflächen im Bereich des Polders, die weitgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen sind und somit in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft eine herausragende Bedeutung für die charakteristischen Lebensgemeinschaften dieser Biotope haben.

### 5.4. Ziele und mögliche Zielkonflikte

(s. auch Karte 3a)

Vorrangiges Ziel im Vogelschutzgebiet „Haaler Au-Niederung“ ist die Sicherung des Gebietes als international bedeutsames Rastgebiet für den Zwergschwan.

Weiteres Ziel ist der Schutz von Wiesenlimikolen, die wie auch der Zwergschwan weiträumige, gehölz- und strukturarme Grünlandbereiche benötigen. Eine starke Extensivierung der Grünlandnutzung, wie sie aus allgemeinen Gründen des Umwelt- und Naturschutzes wünschenswert ist (z.B. zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer und Verringerung der Torf-

zersetzung durch höhere Wasserstände), kann zu Zielkonflikten mit dem Zwergschwan- und ggf. auch dem Wiesenvogelschutz führen. Dieser mögliche Zielkonflikt kann durch die Beachtung folgender Aspekte aufgelöst werden:

- auch im Rahmen der Extensivierung (z.B. Vertragsnaturschutz und Flächen der Stiftung Naturschutz) sind die Flächen so zu bewirtschaften, dass sie im Herbst kurzrasig sind und keine Gehölze aufkommen.
- es sollte eine räumliche Trennung zwischen den stärker extensivierten und den weiterhin intensiver genutzten Bereichen erhalten werden, wie sich dies heute bereits im Gebiet abzeichnet (Schwerpunkt der Extensivierung im Nordosten des Gebietes um den aufgrund seiner Gehölzbestände für die Zielarten ohnehin weniger genutzten Moorrest). Einzelne in die intensiveren Bereiche eingeschobene Flächen haben keinen negativen Einfluss.
- wünschenswert ist eine stärkere Mischung von gemähten und beweideten Flächen, da Wiesenbrüter ihre Jungvögel nach der Brut bevorzugt auf Weideflächen führen.

Weitere Ziele sind die Entwicklung eines möglichst naturnahen Gewässersystems, das im Betrachtungsraum insbesondere eine Bedeutung als Wanderstrecke für Fischarten hat.

Der Bereich des Polders mit seiner hohen Bedeutung für Arten der Feuchtgebiete soll als weitgehend störungsfreier, sich selbst überlassener Bereich erhalten werden.

Die Hochmoorbereiche spielen für die Umsetzung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes eine untergeordnete Rolle. Auch kommt den Hochmoorbereichen im Rahmen der Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Moorschutzprogramms keine hohe Priorität zu, da sie relativ kleinflächig und überwiegend stark degeneriert sind. Da es sich jedoch aus lokaler Sicht um wertvolle Lebensräume handelt, ist anzustreben, die weitere Degeneration zu verhindern und zumindest teilweise die Wiederherstellung eines naturnäheren Wasserhaushaltes zur Sicherung und Wiederherstellung charakteristischer Hochmoorlebensräume anzustreben. Aufgrund der Vielzahl an Eigentümern wird sich die Hochmoorregeneration voraussichtlich schwierig gestalten.

Aufgrund der klaren räumlichen Trennung treten grundsätzlich keine Zielkonflikte zwischen den letztgenannten Teilzielen auf.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter (MB) in Anlage 1 ergänzt.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- **Vertragsnaturschutz:**  
Auf einem Teil der Flächen wird das Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet, zumeist nach dem Vertragsmuster „Weidewirtschaft“. Der Schwerpunkt des Vertragsnaturschutzes liegt im Nordosten des Gebietes.
- **Flächenerwerb durch die Stiftung Naturschutz:**  
Die Stiftung Naturschutz hat in größerem Umfang Flächen im Bereich des Reitmoores sowie Grünlandflächen im Nordosten des Gebietes erworben. Diese werden ohne Düngung genutzt und entweder mit geringer Viehdichte beweidet oder nach Ende der Wiesenvogelbrutzeit gemäht.

### 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 6.2.1. Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland sowie die Beseitigung oder Abflachung des Beet-Grüppensystems sind im Vogelschutzgebiet verboten. Ausnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. (s. § 24 Abs. 1 LNatSchG). Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form verstößt i.d.R. nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Die Zahlung der Natura 2000-Prämie (derzeit 150,- €/ha) ist darüber hinaus an weitere Auflagen gebunden (z.B. kein Umbruch zur Narbenerneuerung).

#### 6.2.2. Keine Verstärkung der Entwässerung:

Eine Verstärkung der Binnenentwässerung von Dauergrünland z.B. durch neue Drainagen oder Vertiefung vorhandener Gräben ist nicht zulässig. Ausnahmen können von der UNB nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. (s. § 24 Abs. 1 LNatSchG).

Hierunter fällt auch das Verbot, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Gewässerausbau i.S. des § 67 Wasserhaushaltsgesetz zu verändern, z.B. die Abpumptiefe der Schöpfwerke zu erhöhen; hierzu müsste eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im bisherigen Umfang wird als verträglich bewertet.

#### 6.2.3. Freihaltung des Gebietes von Bauwerken wie Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen sowie Hochspannungsleitungen im oder in der Nähe des Vogelschutzgebietes kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Arten führen und ist daher unverträglich.

Gemäß der „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008) soll ein Umfeld von mindestens 1 km um Vogelschutzgebiete i.d.R. von Windenergieanlagen freigehalten werden. Bei Rastvorkommen von Zwergschwänen wird auch die Untersuchung von über diesen Bereich hinausgehenden Flächen empfohlen, um die Nahrungsgebiete bei der Planung berücksichtigen zu können (ebenda, S. 39).

Im Einzelfall ist bei Windkraftplanungen im Umfeld des Vogelschutzgebietes eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 6.2.4. Verbot von Erstaufforstungen

Da die meisten im Gebiet zu schützenden Vogelarten auf Offenland angewiesen sind, ist die Erstaufforstung von Flächen i.d.R. nicht zulässig. Im Einzelfall ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 6.2.5. Berücksichtigung des Erlasses zur naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung

Bei der Gewässerunterhaltung sind die Aspekte des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes zu berücksichtigen. Näheres regelt der Erlass zu „Naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ des MLUR vom 20.09.2010, der zu beachten ist.

Im hier betrachteten Teilabschnitt der Haaler Au sind insbesondere Aspekte zum Schutz von Röhrlichtbewohnern sowie des hier vorkommenden Steinbeißers zu beachten. Das Bachneunauge kommt v.a. im hier nicht betrachteten Oberlauf vor. Weiterhin relevant ist das Vorkommen der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*).

Aktuell wird durch die in Teilen durchgeführte Stromstrichmahd eine bereits sehr naturnahe Unterhaltung durchgeführt, so dass hier keine Konflikte erkennbar sind.

#### 6.2.6. Erhaltung der Störungsarmut in der Rastzeit des Zwergschwans

In der Hauptrastzeit des Zwergschwans (i.d.R. Monate Februar und März) muss das Gebiet weiterhin von Störungen frei gehalten werden. Dies ist aktuell überwiegend der Fall. Störungen gehen grundsätzlich am ehesten von Fußgängern und Radfahrern aus (insbesondere mit Hunden), von Fahrzeugen i.d.R. dann, wenn die Insassen aussteigen. Von Wegen halten die nahrungsuchenden Schwäne einen gewissen Abstand (s. Kap. 3.3). Aktuell werden zu dieser Jahreszeit die Nebenstraßen und Wege nur wenig begangen, so dass keine speziellen Wegesperrungen erforderlich sind.

Sollte es jedoch in Zukunft zu stärkeren Störungen kommen, wären in den Hauptrastbereichen Wegesperrungen für nichtlandwirtschaftlichen Verkehr (außer Anlieger) und insbesondere für Fußgänger und Radfahrer während der Hauptrastzeit durchzuführen.

Landwirtschaftliche Nutzungen auf den Nahrungsflächen (insbesondere Gülledüngung) sollten soweit möglich außerhalb der Rastzeit stattfinden; hierbei kann es allerdings zu Konflikten mit dem Wiesenvogelschutz kommen, die dann bereits mit der Revierbildung beginnen.

Die Polder, die als Schlafgewässer genutzt werden, sind ebenfalls in dieser Zeit störungsfrei zu halten. Aktuell bestehen hier keine Beeinträchtigungen, da kaum Besucherverkehr vorhanden ist und in dieser Zeit auch nicht geangelt wird. Sollten hier in Zukunft erhebliche Störungen (durch Besucher) auftreten, wären befristete Gebietssperrungen durchzuführen.

### 6.2.7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsarmut in den Poldern zur Brut- und Rastzeit

#### Allgemeines Betreten:

Nach §30 LNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft nur auf Straßen, Wegen und Wegrändern zulässig<sup>1</sup> (wenn nicht eine sonstige Zustimmung des Eigentümers vorliegt). Das Betreten des Polderbereiches ist daher für Erholungszwecke nicht zulässig. Hierauf sind Besucher, insbesondere wenn sie Hunde mitführen, hinzuweisen.

#### Angelnutzung:

Die Angelnutzung in den Poldern ist bisher nicht zulässig; die Verpachtung der Bereiche „Baggersee-West“ und „Baggersee-Ostseite“ erfolgte unter Ausschluss der Fischereiausübung. Zulässig ist die Angelnutzung vom Deich aus in der Haaler Au. Diese wird aber im Bereich der Polder nur in einigen Abschnitten ausgeübt.

Die Fischereiausübungsberechtigten haben auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten.

#### - Regelung für den Ostpolder („Baggersee Ostpolder“):

Auf der Ostseite des Polders wird in einem kurzen Abschnitt von wenigen heimischen Anglern des ASV Breiholz / Haale geangelt. In diesem Abschnitt treten nur geringe Störungen auf, da hier kaum Röhrichte vorhanden sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann hier die Angelnutzung in der Zeit vom 15.7. bis 31.12. zugelassen werden, wenn im Gegenzug auf das Angeln vom Deich aus im Bereich der Polder auf weiten Abschnitten verzichtet wird (s. Karte 3b). Da gemäß wasserrechtlicher Ausbaugenehmigung eine Angelnutzung im Polder nicht zulässig ist, ist es erforderlich, dass die UNB dem Wasser- und Bodenverband „Haalerau-Gebiet“ eine Eingriffsgenehmigung für die Angelnutzung am Polder erteilt. Als Ausgleichsmaßnahme wird der Verzicht auf das Angeln von einigen Deichabschnitten in der Haaler Au festgesetzt. Die Fischereipachtverträge zwischen dem ASV und dem WBV (für den Polder) und zwischen dem ASV und den Gemeinden Haale und Breiholz (für die Haaler Au) sind entsprechend anzupassen.

Die Regelung sollte für die Dauer der Laufzeit der Pachtverträge (i.d.R. 12 Jahre) gültig sein und danach überprüft werden.

#### - Regelung für den Westpolder („Baggersee Haaler Au“):

Eine Angelnutzung am „Baggersee Haaler Au“ ist mit Beeinträchtigungen der Ausgleichsfläche verbunden. Da der Bereich aber nur einen relativ geringen Teil der Polderfläche umfasst, könnte hier aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine Angelnutzung in begrenztem Umfang zugelassen werden, wenn auf die Nutzung einiger Deichabschnitte an der Haaler Au verzichtet wird. Als Kompromiss könnte folgende Regelung vereinbart werden (s. auch Anlage 6):

- Auf zwei Abschnitten des Haaler Au-Deiches wird auf eine Angelnutzung verzichtet.
- Der „Baggersee“ kann in begrenztem Umfang genutzt werden. Die Halbinsel, die den „Baggersee“ vom Polder trennt, darf nicht genutzt werden, der zur Halbinsel führende Steg ist abzubauen.

<sup>1</sup> Dies gilt nicht für Eigentümer, Jagd- und Fischereiausübungsberechtigte in ihren Revieren / Pachtgewässern.

- Die Nutzung muss auf Vereinsmitglieder beschränkt bleiben und ist auf den Zeitraum vom 15.7. (u.a. Brutplatz Eisvogel) bis 31.12. begrenzt.
- Ein einmaliges Gruppenangeln im September ist akzeptabel soweit eine Beschränkung auf max. 25 Personen erfolgt.

Diese Vereinbarung für den Westpolder ist mit dem ASV Lütjenwestedt jedoch nicht zustande gekommen. Daher ist die Angelnutzung am „Baggersee“ einzustellen und der Steg durch den ASV abzubauen. Das Angeln vom Deich in die Haaler Au ist im gesamten Bereich weiterhin gemäß Fischereipachtvertrag zulässig.

Außerhalb der Polderbereiche besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit einer über das Fischereirecht hinausgehenden Regelung der Angelnutzung.

#### 6.2.8. Einhaltung der Grundregeln für landschafts- und naturverträglichen Kanusport des Deutschen Kanu Verbandes e.V. (DKV)

Kanuten haben stets die im „Leitbild Kanusport“ sowie in den „Grundlinien für natur- und landschaftsverträglichen Kanusport“ des DKV aufgestellten Grundsätze zu beachten.

Insbesondere dürfen die Wasserflächen der Polder nicht befahren werden.

#### 6.2.9. Zielgerechte Nutzung der Flächen der Stiftung Naturschutz

Durch die an den Schutzziele orientierte Nutzung/Pflege der in verschiedenen Lebensräumen des Gebietes gelegenen Stiftungsflächen wird ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Erhaltungsziele geleistet (s. MB 4).

Die Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz sollten in noch stärkerem Maße dem Gewässer-, Boden- und Amphibienschutz dienen, indem bei zusammenhängenden Flächen auch der Wasserstand durch Verschluss der Parzellengräben und Dränagen angehoben wird.

Je nach Lage der Flächen ist ein differenziertes Ziel- und Nutzungskonzept (s. Karte 3a) anzuwenden:

##### 1. Offene Grünlandbereiche:

Extensive, an den Zwergschwan- und Wiesenvogelschutz angepasste Bewirtschaftung. Eine Vernässung der Flächen ist wünschenswert, es muss jedoch eine Grünlandbewirtschaftung beibehalten werden, um die Flächen für Wiesenbrüter attraktiv zu erhalten und keine zusätzlichen Bereiche zu entwickeln, von denen Zwergschwäne Abstand halten. Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen.

##### 2. Flächen im Biotopkomplex (im NO des Gebietes):

Erhaltung eines Mosaiks aus extensiv genutzten Grünlandflächen und ungenutzten Bereichen; Optimierung des Wasserhaushalts durch Aufhebung der Binnenentwässerung  
(Flächen sind an die Kreisjägerschaft Rendsburg-West verpachtet).

##### 3. Grünlandflächen im Hochmoor (Reitmoor):

Extensive Grünlandnutzung mit möglichst hohen Wasserständen; sobald möglich Einbeziehung in die Hochmoorregeneration mit Einstellung der Grünlandnutzung.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

#### 6.3.1. Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz

Aufgrund der intensiven Grünlandnutzung ist der Bruterfolg der Wiesenbrüter im Gebiet vermutlich gering. Eine weniger intensive Bewirtschaftung (wie sie z.B. der Vertragsnaturschutz darstellt, s.u.) ist insbesondere für Milchviehbetriebe jedoch kaum umsetzbar und aufgrund der Zielsetzung des Zwergschwanschutzes im Gebiet auch nicht flächendeckend wünschenswert. Daher sollte den Landwirten das Modell des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ angeboten werden, in dem nur jährliche Bewirtschaftungsauflagen individuell und nur für tatsächlich von Wiesenbrütern genutzte Flächen festgelegt werden. Der vom Land gezahlte Ausgleich beträgt 150,- €/ha bis 300,- €/ha (s. MB 5 und zu Details Informationspapier in Anlage 4)

2011 ist das Projekt in der Haaler Au-Niederung erfolgreich angelaufen. Träger ist die „Interessengemeinschaft zum Schutz des Zwergschwans in der Haaler Au“. Ziel ist eine kontinuierliche Zunahme der Zahl an dem Projekt beteiligter Landwirte in den nächsten Jahren, um einen hohen Anteil der Wiesenbrütergelege zu schützen.

Zu Beginn des Projektes sollte neben dem Schutz von Kiebitzgelegen besonders der Schutz der wenigen noch vorhandenen Uferschnepfen-Bruten angestrebt werden, indem die Bewirtschafter der Brutflächen gezielt angesprochen werden.

#### 6.3.2. Vertragsnaturschutz

Durch den Vertragsnaturschutz (s. MB 6), v.a. mit dem Vertragsmuster „Weidewirtschaft“ (ohne Düngung), profitieren v.a. die Wiesenvogelarten, die weniger intensiv bewirtschaftete Flächen besiedeln, z.B. Wachtelkönig, Großer Brachvogel und Wiesenpieper.

Weiterhin wird durch den Vertragsnaturschutz der Nährstoffeintrag in die Gewässer verringert sowie der Amphibienschutz verbessert, was durch den Ansatz des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ nicht erreicht wird.

Auf den Vertragsnaturschutz-Flächen ist auch für die anderen Wiesenbrüter ein höherer Bruterfolg zu erwarten, sie werden aber offensichtlich wegen der zu Brutbeginn geringeren Übersichtlichkeit und ggf. schlechteren Nahrungsverfügbarkeit weniger stark genutzt. Auch vom Zwergschwan werden die extensiveren Flächen weniger genutzt.

*„Um gleichzeitig das Erhaltungsziel des Gebietes als Rasthabitat für den Zwergschwan zu erreichen, der niedrigwüchsiges Grünland bevorzugt, sollten vorrangig Grünlandflächen um die vorhandenen Gehölze extensiviert werden, da diese Bereiche vom Zwergschwan ohnehin gemieden werden“* (JEROMIN 2007, S. 28). Insbesondere bei Vertragsflächen in den Schwerpunktbereichen der Zwergschwanrast ist darauf zu achten, dass sie kurzrasig in den Winter gehen, z.B. durch Pflegemahd im Herbst.

Sollte in den Kerngebieten der Zwergschwanrast bzw. der Wiesenvogelvorkommen Vertragsnaturschutzverträge geschlossen werden, sollte hier ggf. die Variante „Weidewirtschaft Moor“ gewählt werden, die eine organische Düngung in gewissem Umfang zulässt, was sowohl dem Zwergschwan- als auch dem Wiesenvogelschutz entgegen kommt.

Sofern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes biotopgestaltende Maßnahmen (BGM) durchgeführt werden, sollten dies überwiegend Maßnahmen zur Schaffung offener Wasserflächen (Blänken, Flutmulden), die in die Weideflächen einbezogen werden, oder Aufweitung und Abflachungen von angestauten Gräben sein.

Eine wesentliche Ausdehnung der „klassischen“ Vertragsnaturschutzfläche im Gebiet ist nicht anzustreben, sofern der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ dauerhaft angenommen wird.

Ergänzend kann aber zur Erhöhung des Anteils von Weideflächen (s.o.) in den ansonsten überwiegend gemähten Grünlandbereichen das Programm „Dauerweide“ abgeschlossen werden, in dem eine Ausgleichszahlung für die Rinderhaltung auf der Fläche (ohne vorherige Mahd) gezahlt wird.

#### 6.3.3. Flächenankauf im Grünland

Durch die Stiftung Naturschutz sind bereits einige Flächen erworben worden, die extensiv genutzt werden. Weitere Flächenankäufe im Grünland sollten der Arrondierung dieser Bereiche dienen, die aufgrund des höheren Gehölzanteils auf angrenzenden (ehemaligen) Moorflächen eine geringere Bedeutung für die Zwergschwannrast haben. Innerhalb der Schwerpunktbereiche des Zwergschwann-Nahrungsgebietes sollte kein weiterer Flächenerwerb erfolgen.

#### 6.3.4. Optimierung der Gewässerunterhaltung

##### Haaler Au (s. MB 8):

Mit der Beteiligung am Modellvorhaben zur naturnahen Gewässerunterhaltung hat der Hauptverband bereits einen wichtigen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung geleistet. In dem in diesem Managementplan betrachteten Teil der Haaler Au sollte die Stromstrichmahd als Unterhaltungsmethode beibehalten werden bzw. wo dies möglich ist, jahrweise vollständig auf eine Gewässerunterhaltung verzichtet werden. Ggf. kann es hierdurch zu einem Rückgang der Steinbeißerpopulation kommen, die stark verkrautete Gewässer meiden; da jedoch der Schwerpunkt der Population in den Oberläufen liegt, überwiegen die sonstigen positiven Effekte der modifizierten Unterhaltung für den Natur- und Gewässerschutz.

Ebenso sollte die Mahd der Böschungen auf eine bedarfsweise Mahd umgestellt werden und somit ggf. jahrweise vollständig unterbleiben.

Die Entwicklung von Gehölzen an der Haaler Au kann zugelassen werden, um die Lebensraumqualität durch Beschattung zu verbessern. Ein Konflikt mit dem Wiesenvogel- und Zwergschwanschutz besteht bei abschnittsweiser Gehölzentwicklung nicht.

Sobald aus den aktuellen Erprobungen zur naturnahen Gewässerunterhaltung hinreichend Erfahrungen vorliegen, wird die Erstellung eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerpflegeplans empfohlen, der für den Unterhaltungspflichtigen Rechtssicherheit schafft.

##### Sonstige Verbandsgewässer (s. MB 9):

Auch an den größeren Zuflüssen zur Haaler Au im Gebiet (Fuhlenau, Kru-schenbek) sowie die Haarbek sollten möglichst mit geringer Intensität unterhalten werden, soweit deren Entwässerungsfunktion dies zulässt.

Die Haarbek ist sehr stark verschlammte. Der Wasser- und Bodenverband prüft eine abschnittsweise Entschlammung. Diese Maßnahme kann auch aus Naturschutzsicht zu einer Aufwertung des Gewässers führen, ist aber in der kon-

kreten Ausführung mit unterer Naturschutz- und Wasserbehörde abzustimmen.

Da Zwergschwäne und Wiesenvögel die Nähe von Gehölzen meiden, soll an den o.g. Gewässern keine oder nur eine punktuelle Gehölzentwicklung außerhalb der Schwerpunktbereiche der Wiesenvogelbrutplätze und Zwergschwan-Nahrungsflächen zugelassen werden, da deren Schutz hier Priorität hat.

#### 6.3.5. Maßnahmen zur Hochmoorregeneration

Im Bereich des Reitmoores (Biotop Nr. 1823/18) hat die Stiftung Naturschutz bereits den überwiegenden Teil der Hochmoorgrünlandflächen erworben. Die eigentlichen Hochmoorflächen sind jedoch überwiegend noch im Privateigentum. Für eine Hochmoorregeneration wären folgende Schritte erforderlich, die jedoch nicht im Rahmen dieses Managementplans konkretisiert werden:

- Untersuchung der aktuellen Entwässerungssituation und der Möglichkeiten der Wiedervernässung unter Beteiligung der Flächeneigentümer; da östlich der Polder angrenzt sind Vernässungseffekte auf angrenzende Flächen v.a. für den Süden und Westen zu berücksichtigen.
- Einverständnis der Eigentümer zu Vernässungsmaßnahmen oder Erwerb der Flächen durch die Stiftung Naturschutz
- ggf. Detailplanung der Vernässungsmaßnahmen
- ggf. Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Im Bereich der anderen, kleinen Hochmoorflächen sollten ebenfalls Möglichkeiten zur Vernässung durch Wasserrückhaltung auf den Flächen (z.B. Grabenverschluss bzw. -aufstau) geprüft werden.

#### 6.3.6. Nutzungsverzicht Auwald im Mündungsbereich der Haaler Au

Die Auwaldflächen im Mündungsbereich der Haaler Au (Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) sind FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop; die Nutzung ist daher nur in einem Umfang zulässig, der nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Um eine natürliche Entwicklung dauerhaft zu sichern, sollte auf eine forstliche Bewirtschaftung durch die zuständige Bundesforstverwaltung verzichtet werden.

Andererseits erfüllen die Flächen eine wichtige Funktion als Windschutzstreifen für den NOK. Forstliche Maßnahmen zur Funktionssicherung und der Verkehrssicherung sind weiterhin durchführbar, wobei planbare Maßnahmen außerhalb der Brutzeit und der Zwergschwanrastzeit durchzuführen sind.

Es ist sicherzustellen, dass (auch bei Maßnahmen Dritter) keine Gehölze über die Haaler Au in den NOK gelangen und dort die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gefährden.

#### 6.3.7. Besucherinformation und Besucherlenkung

Um die interessierte Öffentlichkeit über die Bedeutung des Gebietes als Rastgebiet für den Zwergschwan hinzuweisen und gleichzeitig zu verhindern, dass es zu zusätzlichen Störungen der nahrungsuchenden und rastenden Schwäne im Gebiet kommt, sollten an geeigneten Stellen Hinweistafeln des landeseinheitlichen „Besucherinformationssystem“ (BIS) aufgestellt werden. Auf diesen Tafeln soll auf die Lebensweise des Zwergschwans und die Bedeutung der

Haaler Au-Niederung hingewiesen werden, sowie Verhaltensregeln für Beobachter sowie sonstige Nutzer des Gebietes dargestellt werden.

Bei Bedarf könnten örtliche Betreuungsperson(en) benannt werden, die insbesondere zur Rastzeit auf Störungen achtet und Personen ansprechen / informieren (ggf. Benennung als Mitglied des Naturschutzdienstes durch UNB).

Weitere BIS-Tafeln zu den Themen „Röhrichtbrüter und Wasservogel an den Poldern“ sowie „Wiesenvogelschutz“ und „Hochmoorschutz“ sind an geeigneten Plätzen aufzustellen.

Auf den Tafeln sollten auch Hinweise für Hundehalter beinhalten, dass durch freilaufende Hunde in sensiblen Bereichen bzw. Zeiten erhebliche Störungen verursacht werden.

Wichtig wäre eine Hinweistafel insbesondere an der Einsetzstelle für Kanuten am Kleiberg (vom Wasser aus einsehbar), um die Kanuten auf die Störungsempfindlichkeit der Vogelarten der Polder hinzuweisen und darauf hinzuweisen, dass nur die Haaler Au, nicht aber die Polder befahren werden dürfen.

#### 6.3.8. Informationspapier für Angelvereine:

Es sollte gemeinsam von LLUR, UNB, den Angelvereinen und der Hegegemeinschaft Nord-Ostsee-Kanal ein Faltblatt entworfen werden, das die Angelvereine an ihre Mitglieder und ggf. Gastangler verteilen können, und in dem über die Bedeutung des Gebietes für den Vogelschutz informiert wird. Ggf. kann dieses Flugblatt aus dem BIS entwickelt werden.

### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutzrecht) wird hierauf verwiesen.

#### 6.4.1. Spülfeld Reitmoor sichern

Das im Nordwesten an das Europäische Vogelschutzgebiet angrenzende Spülfeld der WSV stellt ein sehr wertvolles Habitat für zahlreiche Vogelarten dar. Bei einigen der dort vorkommenden Arten ist eine übergreifende Nutzung von Spülfeld und Polderbereich zu erwarten (z.B. Seeadler, Rohrweihe, Rohrdommel), so dass diese Gebiete als Einheit zu betrachten sind.

Das Spülfeld ist noch nicht bis zu der im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1992 festgelegten Höhe aufgespült, so dass eine weitere Aufspülung durch die WSV vorgesehen ist. Da jedoch bei der Planfeststellung artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht geprüft bzw. diese erst nach der Planfeststellung in Kraft traten und sich im Bereich des Spülfeldes inzwischen zahlreiche artenschutzrechtlich relevante Arten angesiedelt haben, ist vor einer Wiederaufnahme der Nutzung eine Prüfung durchzuführen, ob ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt oder die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG erfüllt sind. Ggf. ist darüber hinaus die Verträglichkeit der erneuten Aufspülung mit den Erhaltungszielen des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu prüfen.

Solange keine weitere Aufspülung erfolgt ist auf dem Spülfeld in erster Linie die Störungsarmut sicherzustellen:

- keine Anlage zusätzlicher Wege
- Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Wegeunterhaltung nur außerhalb der Brutzeit
- keine Angelnutzung an den Gewässern
- Einhaltung der Horstschutzzone (Seeadler) auch bei der jagdlichen Nutzung

Nach Abschluss der Aufspülungen ist eine weitgehend natürliche Entwicklung des Spülfeldes zuzulassen (s. Kap. 2.4).

Da in einigen Teilbereichen des Spülfeldes Mutterboden aufgetragen wurde, ist hier die Sukzession sehr schnell vorangeschritten. Arten des Offenlandes und der Pionierstadien an Gewässern wie Fluss- und Sandregenpfeifer, Kiebitz sind aus dem Gebiet inzwischen verschwunden (BERNDT, mündl. 2011). Daher kann auf kleineren Teilflächen ggf. ein Abschieben des Oberbodens bis auf den Spülsand erfolgen, um hier wieder frühe Sukzessionsstadien zu schaffen. (Priorität 2-3)

Eine solche Maßnahme wäre im Detail zwischen UNB und Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen.

#### 6.4.2. Uferschutz an der Haarbek

Zum Schutz der in ihrem Verlauf naturnahen Haarbek (Biotop-Nr. 1823/11) ist in der wasserrechtlichen Ausbaugenehmigung vom 30.04.1986 die Einfriedung eines mindestens 80 cm breiten Streifens von der oberen Böschungskante oder die Anpflanzung von Kopfweiden vorgesehen, um eine Einbeziehung in die landwirtschaftliche Nutzung zu verhindern. Diese Einzäunung ist nur noch in Teilbereichen vorhanden.

Die Abzäunung ist zu erhalten bzw. an einigen Abschnitten wiederherzustellen. Eine Gehölzanpflanzung sollte nur punktuell und nicht in den Schwerpunktbereichen der Zwergschwannrast und Wiesenvogelbrut erfolgen.

#### 6.4.3. Pflege von Kopfweiden

Am Zufahrtsweg zum Kleiberg befinden sich Kopfweiden. Diese sollten regelmäßig gepflegt werden. Dies dient sowohl der Erhaltung eines attraktiven Landschaftsbildes als auch dem Artenschutz, da eine Vielzahl von Arten (u.a. Steinkauz) Kopfweiden als Habitat nutzen.

#### 6.4.4. Zulassen einer natürlichen Entwicklung des Bruchwald- und Niedermoorbereiches

Bei dem Kernbereich des Biotopes 1823/12 (s. Karte 1a) handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Bruchwald / Sumpf). Hier sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Bereich sollte daher nicht genutzt werden.

Evtl. kann noch eine Optimierung des Wasserhaushaltes durch Verschluss von Gräben erreicht werden, sofern mit Nutzbarkeit angrenzender Flächen vereinbar ist; hierdurch kann u.a. Absterben der standortfremden Sitkafichten erreicht werden.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Eine Schutzgebietsausweisung ist im Gebiet nicht vorgesehen. Die Einhaltung der in Kap. 6.2 genannten Nutzungseinschränkungen ist dauerhaft von der unteren Naturschutzbehörde zu kontrollieren.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Nach § 27 Abs. 2 LNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde für die Umsetzung der Managementpläne zuständig.

Die Umsetzung der weitergehenden und sonstigen Maßnahmen (Kap. 6.3 / 6.4) ist im Wesentlichen auf freiwillige Unterstützung durch EigentümerInnen und NutzerInnen angewiesen. Insbesondere beim „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ kommt es auf eine dauerhafte Trägerschaft durch die „Interessengemeinschaft zum Schutz des Zwergschwans“ an.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Das Land Schleswig-Holstein bietet zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zahlreiche Fördermöglichkeiten an, die im Einzelfall auszuwählen sind (s. auch Maßnahmenblätter).

#### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Dieser Managementplan wurde mit intensiver Beteiligung örtlicher Akteure und Verbände (Flächeneigentümer und –nutzer, Kommunen, IG Haaler Au, Bauernverband, , Angelvereine etc.) erstellt. Eine Übersicht über die wesentlichen durchgeführten Beteiligungsschritte ist in Anlage 5 dargestellt.

### 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

## 8. Anhang

- Anlage 1: Maßnahmenblätter (behördenintern)
- Anlage 2: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1823-402 „Haaler Au-Niederung“
- Anlage 3: Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1823-304 „Haaler Au“
- Anlage 4: Information zum Projekt „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“
- Anlage 5: Übersicht Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 6: Vorschlag für Regelung der Angelnutzung im Westpolder und Westseite Haaler Au

### Karten:

- Karte 1a: Übersicht
- Karte 1b: Höhenschichten
- Karte 1c: Flächen der Stiftung Naturschutz und Vertragsnaturschutz 2010
- Karte 1d: Dauergrünland
- Karte 1e: Eigentümer
- Karte 2a: Brutvögel im Vogelschutzgebiet 2006
- Karte 2b: Biotop- und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet (2006)
- Karte 2c: Biotop- und Lebensraumtypen der Hochmoorflächen (2009)
- Karte 3a: Ziele
- Karte 3b: Maßnahmen

### Literatur:

- HOFFMAN, D., T. PETRY, J. HOFFMANN (2008): Monitoring der Rastbestände des Zwergschwans in der Haaler Au in den Jahren 2004-2008.
- JEROMIN, K. & B. KOOP 2006: Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein, Zusammenfassung der Jahre 1999-2005; unveröff. Gutachten i.A. des MLUR; Kiel
- JEROMIN, K. (2007): SPA „Haaler Au-Niederung“ (1823-402); Monitoring 2006.
- JEROMIN, K. (i.V.): Brutvogelerfassung in der SPA „Haaler Au-Niederung“ (1823-402); Monitoring 2011.
- KNIEF, W. et al. (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek,
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 5. Fassung; Hrsg. Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt u. ländl. Räume
- LANU 2008: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein; Landesamt für Natur und Umwelt; Flintbek 2008
- LEGUAN PLANUNGSBÜRO (2006): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Haaler Au (1823-304). Im Rahmen der der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura2000-Gebieten in Schleswig-Holstein; unveröff. Gutachten i.A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
- MORDHORST-BRETSCHNEIDER GmbH 2009: Kartierung der Hochmoorvegetation außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein; unveröff. Gutachten i.a. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

NEUKAMM, R., KEMNITZ, J., MAAßEN, S. & M. PURPS 2010: Beurteilung von in Fließgewässern vorkommenden Fisch- und Rundmäulerbeständen in FFH-Gebieten im Einzugsgebiet des Nord-Ostsee-Kanals; unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Gewässer.

Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt (2003); Günther & Pollok  
Landschaftsplan des Amtes Jevenstedt (für Haale); Landschaftsarchitekt Klapper

Weblinks:

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2009): Maßnahmendatenbank Schleswig-Holstein. Stammdaten zum Wasserkörper. URL: [http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen\\_db/md\\_wk\\_rw.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_wk_rw.php)

mündliche Auskünfte:

BERNDT, R. (2011): mündliche Auskunft

RATHGEBER, Stefan 2011; Landesnaturschutzverband; Mitteilungen am 2.3.2011, 6.3.2011 und 11.4.2011

VIERTH, Markus; Vorsitzender Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet am 10.02.2011

WENDELL, Hans-Christian 2011: Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Beringstedt; telefonische Auskunft 4.11.2011

## Anlage 2

### Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1823-402 „Haaler Au- Niederung“

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

**a) von besonderer Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) (R)**
- **Weißstern- Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B)**
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

**b) von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) (B)

#### 2. Erhaltungsziele

##### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung einer ausgedehnten, z.T. extensiv genutzten (Feucht-)Grünlandniederung als landesweit bedeutendes Frühjahrsrastgebiet für den Zwergschwan. Während der Anwesenheitsdauer der Zwergschwäne ist das Gebiet weitgehend von Störungen frei zu halten.

*Das Gebiet soll weitgehend von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträdern, aber auch von weiteren höherwüchsigen Gehölzstrukturen freigehalten werden.*

##### 2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

##### **Zwergschwan als Rastvogel:**

Erhaltung

- von großen zusammenhängendem offenen Dauergrünlandflächen mit ausreichend Wasser gesättigtem Boden (feuchtes Grünland) in landwirtschaftlicher Nutzung ohne bzw. nur mit geringen vertikalen Strukturen,

- von störungsarmen, flachen, vegetationsreichen Rastgewässern und Überschwemmungsflächen (Polder),
- von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen einzelnen Teilhabitaten, wie Nahrungshabitaten und Schlafplätzen.

**Vögel der Feuchtwiesen bzw. der extensiv genutzten, z.T. überschwemmten Grünlandflächen und -brachen, wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Uferschnepfe:**

**Erhaltung**

- von hohen Grundwasserständen und kleinen, offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit dem Grünland,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.03. und 31.07.,
- von offenen, nassen Hochmoorbereichen und extensiv bewirtschafteten Dauergrünland in der Umgebung der Hochmoorbereiche für den Großen Brachvogel
- von Torfstichen in Hochmoorbereichen, feuchten Brachflächen und sumpfigen Stellen im Kulturland für die Bekassine,
- von Niederungswiesen mit kurzrasiger Vegetation für die Uferschnepfe.

**Röhrichtvögel wie Schilfrohrsänger und Weißstern- Blaukehlchen, aber auch Rohrweihe und Rohrschwirl:**

**Erhaltung**

- von ausreichend hohen Wasserständen,
- von naturnahen, weitgehend ungestörten Bruthabitaten wie Röhrichten, Hochstauden, Weidengebüschen, Niedermoor- und Verlandungszonen sowie Randbereichen von Kleingewässern für Schilfrohrsänger, Weißstern- Blaukehlchen und Rohrweihe,
- von schilfbestandenen Gräben in den Wiesenflächen für Weißstern-Blaukehlchen und Schilfrohrsänger,
- von lückigen Schilfbeständen mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte für den Schilfrohrsänger,
- von Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze der Rohrweihe.

**Vogelarten mit enger Bindung an Fließgewässer wie Eisvogel**

**Erhaltung**

- des naturnahen Fließgewässers und der natürlichen, dynamischen Prozesse der Haaler Au mit Überschwemmungszonen,
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume),
- störungsarmer Fließgewässerabschnitte mit Brutvorkommen insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.5.-31.08.,
- einer guten Wasserqualität.

## Anlage 3

### Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

##### a) von besonderer Bedeutung:

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

##### b) von Bedeutung:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*  
9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung des größtenteils naturnahen Flusssystems als Lebensraum von Bachneunauge, Steinbeißer und anderen Klarwasserfischarten sowie kleineren Waldbeständen an den Talrändern und im Oberlauf.

Der Erhalt eines gebietsumfassenden naturraumtypischen Wasserhaushalts und – chemismus ist erforderlich.

### 2.2 Ziele für die Arten von besonderer Bedeutung:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### 1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

#### 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- von Abschnitten ohne bzw. mit möglichst geringen anthropogenen Feinsedimenteinträgen,
- zeitlich und räumlich versetzter Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, so dass immer größere zusammenhängende Rückzugsgebiete verbleiben,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

### 2.3 Ziele für die Lebensraumtypen von Bedeutung:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b genannten Lebensraumtypes. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, teilweise offenen Niedermoorlebensräumen, Streu- und Nasswiesen, Niedlungswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

#### **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Feuchtwälder und Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Anlage 4:

## Information zum „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“

Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Landwirtinnen und Landwirte,

in diesem Frühjahr soll im Bereich der Haaler Au-Niederung ein Projekt zum Schutz von Wiesenvögeln beginnen, über das wir Sie hier kurz informieren und um Beteiligung bitten wollen: der „**Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz**“.

Wiesenvögel (Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel) gehören zu den Charakterarten unserer Grünlandniederungen. Trotz intensiver Schutzbemühungen weisen ihre Bestände starke Rückgänge auf. Um Wiesenvögeln eine ungestörte Brut und Jungenaufzucht auf bewirtschaftetem Grünland zu ermöglichen, wurde im Bereich der Eider-Treene-Sorge-Niederung eine erfolgsorientierte Variante des Vertragsnaturschutzes in enger Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz entwickelt: der „**Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz**“. Dieses Programm soll 2011 auch zum ersten mal in der Haaler-Au-Niederung angeboten werden. Eine erfolgreiche Umsetzung kann aber nur mit Ihrer Teilnahme gelingen.

### Worum geht es dabei?

Beim „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ werden nur Grünlandflächen berücksichtigt, auf denen Wiesenvögel aktuell brüten bzw. ihre Jungen führen. Während sich die Vögel dort aufhalten, soll keine Beeinträchtigung der Brutten und Familien durch landwirtschaftliche Aktivitäten stattfinden. Die Landwirte, die sich zu Schutzmaßnahmen bereit erklären, erhalten dafür Ausgleichszahlungen. Sobald die Wiesenvögel die Fläche dauerhaft verlassen haben, kann die Bewirtschaftung wieder ohne Auflagen erfolgen. Der Landwirt bindet sich lediglich für die laufende Brutzeit. Die Flächenauswahl und die Bewirtschaftungsauflagen werden mit dem jeweiligen Gebietsbetreuer für eine Region abgesprochen.

Halten sich Frühbrüter wie die Kiebitze auf der Fläche auf, kommt es meist zu Einschränkungen beim Schleppen, Walzen und Düngen. Bis zur ersten Mahd haben die Familien häufig die Fläche verlassen.

Für spät brütende Arten wie Uferschnepfen muss häufig der Mahdtermin verschoben werden, bis die Jungen flügge oder die Familien abgewandert sind.

### Wie läuft es ab?

1. Gelege oder Reviere werden auf der Fläche festgestellt.
2. Landwirt meldet sich beim Gebietsbetreuer bzw. umgekehrt, je nachdem wer die Vögel gesehen hat.
3. Gebietsbetreuer und Landwirt überprüfen gemeinsam die Situation und besprechen die Bewirtschaftungsänderungen.
4. Ist der Landwirt an der Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ interessiert, wird die Bewirtschaftung dem Brutgeschehen angepasst.
5. Nach Abschluss des Brutgeschehens (Verlust, Abwandern der Familien, erfolgreiche Aufzucht) wird die Fläche zur normalen Bewirtschaftung freigegeben.
6. Nach Abschluss der Brutzeit werden die vereinbarten Beträge ausgezahlt.

**Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen?**

Einzelbruten: 150,- Euro/ha und Jahr

Spätbruten oder Kolonien (mindestens zwei Brutpaare): 300,- Euro/ha und Jahr  
(voraussichtliche Finanzierung: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)

**Und wo?**

Das Vertragsmuster „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“ ist auf das Vogelschutzgebiet „Haaler Au-Niederung“ und angrenzende Grünlandflächen beschränkt. Flächen, für die bereits eine Extensivierung im Rahmen der 5jährigen Vertragsnaturschutzmuster vereinbart ist, können nicht einbezogen werden.

**Wer ist Ansprechpartner?**

Träger des geplanten Vorhabens ist die „Interessengemeinschaft zum Schutz des Zwergschwans in der Haaler Au“.

Gebietsbetreuerin und Ihre Ansprechpartnerin ist

Frau Ute Hebbeln, Tel. 04872 / 7933 oder 0170 / 4944096

Wir würden uns freuen, wenn Sie an dem Projekt teilnehmen!

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Otto Harders  
(Vorsitzender der IG Haaler Au)

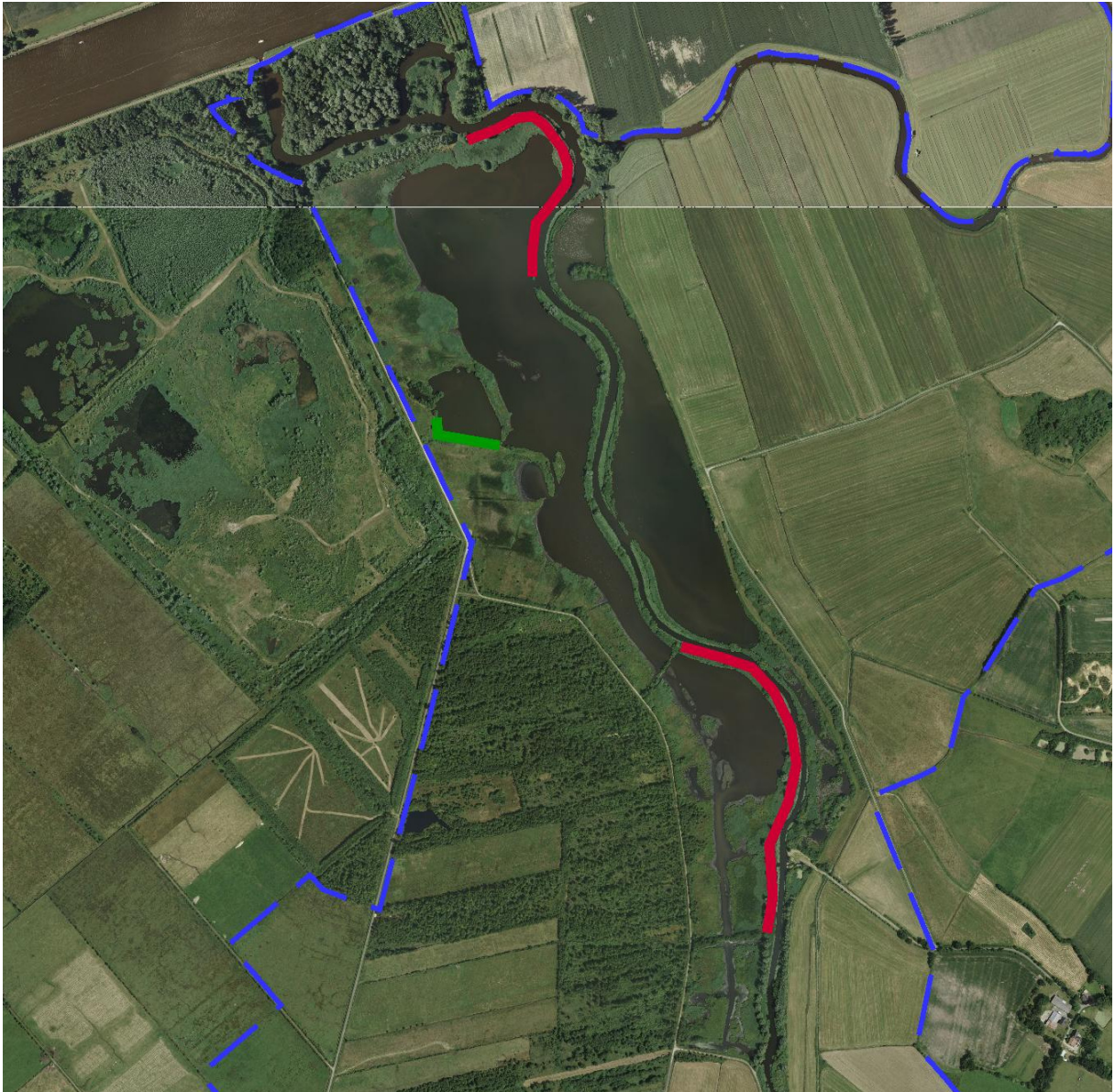
gez.  
Manfred Bohlen  
(Projektgruppe Natura 2000  
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländlich Räume)

Anlage 5:

### **Übersicht Öffentlichkeitsbeteiligung**

- 23.09.2009 Öffentlicher Informationstermin; Lütjenwestedt
- 08.12.2009 1. Sitzung Arbeitskreis
- 10.02.2011 Öffentlicher Informationstermin; Lütjenwestedt
- 02.03.2011 Sitzung Arbeitskreis „Zwergschwäne und Wiesenvögel“
- 10.03.2011 Sitzung Arbeitskreis „Gewässerunterhaltung und Angelnutzung“
- 10.04.2011 Ortstermin mit Arbeitskreis „Gewässerunterhaltung und Angelnutzung“
- April 2011 Versendung des Vorentwurfs an die Mitglieder der Arbeitskreise
- 17.08.2011 gemeinsame Sitzung der Arbeitskreise
- 25.10.2011 Öffentliche Vorstellung des Entwurfes; Lütjenwestedt
- 26.10. – 11.11.2011 Auslegung des Entwurfes in den Gemeinden Beringstedt, Haale, Lütjenwestedt und Todenbüttel

Anlage 6: Vorschlag zur Regelung der Angelnutzung im Westpolder und Westseite Haaler Au (keine Einigung mit ASV Lütjenwestedt erzielt)



grün: möglicher Angelbereich am „Baggersee“  
rot: ggf. zu sperrende Deichabschnitte der Haaler Au

blau: Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes